Die

Haftung des Bienenzüchters für Beschädigung durch Bienen,

zugleich

ein Beitrag zur Lehre von der Haftung für Tiere.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hans Bielenberg,
Referendar aus Burg auf Fehmarn (Holstein).

Approbiert am 17. Juli 1908.

Erlangen.
Druck der Univ.-Buchdruckerei von E. Th. Jacob.
1908.

56

Referent: Univ.-Professor Dr. Siber.

Meinem lieben Onkel Kriedt

zugeeignet.

Der Verfasser.

Literaturverzeichnis.

Bälz: Recht an Bienen 1891.

v. Bar: Lehre vom Kausalzusammenhang im Rechte 1871.

Beck: Das Bienenrecht in Österreich.

Birkmeyer: Ursachenbegriff und Causalzusammenhang, Rostock, Sonderabdruck.

Bienenzeitung für Schleswig-Holstein, 12. Jahrgang, 1908.

v. Buri: Über Causalität und deren Verantwortung.

Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, 4. Auflag, 1903.

Corpus iuris civilis: Ed. Krüger u. Mommsen.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preussens, Band II, 1901.

Dernburg: Pandekten, V. Auflage, Berlin 1896—97.

Deutsche Juristenzeitung (Berlin) VIII. Jahrg. Nr. 11 u. Nr. 15.
IX. Jahrg. Nr. 14.

Esmarch: Das im Herzogtum Schleswig geltende Recht 1846.

Esmarch: Sammlung der Statute, Verordnungen und Verfügungen, welche das bürgerliche Recht des Herzogtums Schleswig betreffen, 1846.

Endemann, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, 8. Aufl. 1903.

Fischer u. Henle: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, VI. Aufl. 1904.

Gottschalk: Das mitwirkende Verschulden des Beschädigten bei Schadensersatzansprüchen, 1903.

Göppert: Über einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen. Halle 1871.

Gutenberg: Strafgesetzbuch und Reichsgewerbeordnung.

Jagelberg: Begriff des Tierhalters in §§ 833, 834. 1905.

Janus: Das Bienenrecht des bürgerlichen Gesetzbuches nebst einem Anhang 1906.

Isay: Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Tiere.
Juristische Wochenschrift 1899. Nr. 131 Seite 169.
Jüske Low Bock von 1280 (ed. Pesersen 1850).
Kolligs: Das Bienenrecht nach § 906 bis 909 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Archiv für die civilistische Praxis Band 74 Seite 433 ff.
v. Kries: Über den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendunngen desselben. Sonderabdruck. Leipzig 1888.
Kuhlenbeck: Commentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. 1903.
Lemke: Zur Lehre von der actio de pauperie. Greifswald 1900.
Liepmann: Einleitung in das Strafrecht. 1900.
v. Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 14.—15. Aufl. 1905.
Litten: Ersatzpflicht des Tierhalters. 1905.
Marwitz: Gutachten zum 28. Juristentag. Seite 86 fg.
Merkel: Über die Kollision rechtmässiger Interessen.
Meyer: Lehrbuch des Strafrechts. 1895. 5. Aufl.
Motive zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches.
Neumann: Handausgabe zum bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl.
Oertmann: Das Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuche des Deutschen Reichs Band II. 5. Aufl. 1897.
Planck: Das bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 1900.
Pritzl: Die Rechtsverhältnisse an Bienen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Ansbach.
Protokolle zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. II.
Radbruch: Die Lehre von der adäquaten Verursachung. Berlin 1902.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Civil- und Strafsachen (siehe Text).
Rümelin: Verwendung der Causalbegriffe im Straf- und Civilrecht. Desgleichen: »Gründe der Schadenszurechnung.«
Roth: Abhandlung vom Bienenrecht. Weissenburg 1798.
Scherer: Das zweite Jahr des bürgerlichen Gesetzbuches. 1902.
Seufferts Archiv Bd. 33, 39, 46, 47, 48, 40.
Schleswig-Holsteinische Anzeigen. 1905. 1906.
Siméon: Recht und Rechtsgang im Deutschen Reich. 1. und 2. Aufl. Bd. I. Berlin 1901.
v. Staudinger: Commentar zum bürgerlichen Gesetzbuch 1901 und 1906.

Stierle: Haftung für Tiere im bürgerlichen Gesetzbuch. 1904.

Träger: Im »Gutachten zum 28. Juristentag« S. 115 fg.

Unger: Handeln auf eigene Gefahr. 1903. 2. Aufl. Jena.

Weyl: System der Verschuldensbegriffe im bürgerlichen Gesetzbuch. 1905.

Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. 4. Aufl. 1875. Bd. I und 7. Aufl. 1891. Bd. II.

Zimmermann: Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen. Stuttgart 1901.

Inhalt.

		Seite
	I. Einleitung:	1
§ 1.	Allgemeine Bemerkungen über Bienenrecht und Begrenzung des Themas	1—4
	II. Das römische Recht	
§ 2.	Begründet die Beschädigung durch Bienen eine Klage aus der actio de pauperie?	
	a. Die Verletzung durch eine einzelne Biene . .	4—15
	b. Die Schadenszufügung durch einen Bienenschwarm	16—23
§ 3.	Die Ersatzpflicht des Bienenzüchters nach der lex Aquilia und dem ädilizischen Edikt	24—27
§ 4.	Beschränkung des Imkers durch das Nachbarrecht . .	27—32
§ 5.	III. Ältere deutsche Rechtsquellen	32—40
§ 6.	IV. Neuere Partikulargesetzgebungen	40—44
	V. Das heutige Recht	
§ 7.	Der Tierhalterparagraph und seine Anwendung auf den Imker	44—76
§ 8.	Die Bedeutung des § 254 B.G.B. in Verbindung mit § 833 B.G.B.	76—86
§ 9.	Der Imker und das Nachbarrecht	86—91
§ 10.	Eingebrachte Gesetzesentwürfe betreffend das Bienenrecht und der Einfluss der Tierhalternovelle von 1908 auf den Bienenhalter	91—97
§ 11.	Schlusswort	98—99

I. Einleitung.

§ 1.

Allgemeine Bemerkungen über Bienenrecht und Begrenzung des Themas.

Unterzieht man die juristische Literatur hinsichtlich der rechtlichen Behandlung der Bienen einer Durchsicht, so finden wir die mannigfachsten Werke und Schriften, die sich mit dem Thema Bienenrecht[1]) beschäftigen.

Unter Bienenrecht versteht man: Den Inbegriff aller auf Bienen bezüglichen Rechtsnormen, sowohl die privatrechtlichen wie öffentlich rechtlichen.

Fasst man jedoch den Begriff »Bienenrecht« enger, was nach Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs in der Regel zu geschehen pflegt, so unterstellt man ihm nicht mehr alle auf Bienen eventuell anwendbaren privatrechtlichen Vorschriften noch die Fülle der die Bienen betreffenden Polizeiverordnungen, Dekrete und strafrechtlichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts, sondern beschränkt sich auf die Subsumption derjenigen privatrechtlichen Normen, die das bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 961—964 zusammengefasst hat.

Hier erfahren die Bienen als individuelle Lebewesen und nicht zu unterschätzendes Rechtsgut des

1) Der Ausdruck: Bienenrecht hat zu Kontroversen Anlass gegeben. Bälz: »Recht an Bienen« S. 9 verweist auf die analoge Bezeichnung »Bergrecht«. Streng genommen müsste es heissen das »Recht der Bienen« statt das »Recht an Bienen«.

Menschen eine besondere rechtliche Würdigung. Diese die Bienen betreffenden Vorschriften beziehen sich ausschliesslich auf den Erwerb und Verlust des Eigentums an Bienen, als da sind: Rechte bei der Verfolgung eines ausgezogenen Schwarms (§ 961 u. 962), die Regelung des Miteigentums bei Vereinigung ausgezogener Bienenschwärme mehrerer Eigentümer (§ 963) und das Eigentumsverhältnis am sogenannten Hunger- (Hänger-) oder Bettelschwarm (§ 963). In der Fixierung dieser Rechtsgrundsätze hat man von jeher die Schwierigkeit in der rechtlichen Behandlung der Bienen erblickt. Von einer Ersatzpflicht des Bienenzüchters für seine Bienen d. h. für tierische Verletzungsakte verlautet in diesen Bestimmungen nichts. Im § 962 wird eine Schadensersatzpflicht des Imkers berührt, die ihn trifft bei der Verfolgung eines Bienenschwarms, der in eine fremde nicht besetzte Wohnung eingezogen ist. Es handelt sich hier jedoch nicht um einen Schaden, den Bienen angerichtet haben, sondern um einen Schaden, den der Bienenzüchter vorsätzlich selbst bewirkt, um sein Eigentumsrecht an seinem ausgezogenen Bienenschwarm zu erhalten. Die daselbst statuierte Ersatzpflicht betrifft keinen Tierschaden, sondern ist nur mittelbar mit dem Halten von Bienen verknüpft. Diese Schadensersatzpflicht stellt sich dar als der zu zahlende Preis für ein im Interesse des Bienenzüchters vorgeschriebenes Selbsthilferecht zur Wahrung des Eigentumsrechts an den Bienen.

Diese Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 961—964) sind die einzigsten, die den Bienen eine eigene rechtliche Beachtung zu teil werden lassen. Bei dem eminenten Aufblühen der Bienenzucht in den letzten Jahrzehnten, ihrem engen Kultur-

zusammenhang mit dem Volksleben und bei ihrem hohen wirtschaftlichen Wert, als Nebenzweig der Landwirtschaft, bilden diese Sondervorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Imker gewiss einen wichtigen Faktor. Es darf daher nicht Wunder nehmen, dass die Juristen in früherer und neuerer Zeit gerade diese vor 1900 besonders strittigen Fragen der Gestaltung des eigentümlichen Herrschaftsverhältnisses beim Einfangen und Verfolgen von Bienenschwärmen zum Gegenstand ihrer Darstellung gemacht haben, vielfach ausgehend von subtilen Untersuchungen über die Natur der Bienen, ob sie wilde, zahme, zähmbare etc. Tiere seien, um hieraus massgebende Rechtsgrundsätze für die juristische Konstruktion des Eigentumsverhältnisses an Bienen zu gewinnen.

In vorliegender Abhandlung soll jedoch von einer eingehenden Erörterung dieser dinglichen Rechte nicht die Rede sein, vielmehr die Frage nach der Ersatzpflicht für Bienenschaden ventiliert werden, eine Frage, die für den Bienenzüchter von einschneidender und gleich grosser Bedeutung ist, als die Lehre von dem Erwerb und Verlust des Eigentums an Bienen, zumal das bürgerliche Gesetzbuch keine speziellen Rechtsregeln enthält, welche den Bienenzüchter für Schäden nnd Belästigungen durch seine Bienen dem Publikum gegenüber verantwortlich macht, sondern ihn ipso iure als Tierhalter dem § 833 des bürgerlichen Gesetzbuchs unterordnet.

Es soll Stellung genommen werden zu der heutigen Schadensersatzpflicht des Bienenhalters in Sonderheit nach § 833 und dessen eventuelle Beschränkungen durch § 254 des bürgerlichen Gesetzbuchs unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Nachbar-

rechts, Erwähnung des Strafrechts, Berührung von Partikulargesetzgebungen und Hinweis auf die Tierhalternovelle von 1908.

Vorher wollen wir versuchen einen Rückblick zu geben, wie sich die Ersatzpflicht des Bienenhalters im römischen und deutschen Recht gestaltete.

II. Das römische Recht.

§ 2.

Begründet die Beschädigung durch Bienen eine Klage aus der actio de pauperie?

a) Die Verletzung durch eine einzelne Biene

Sucht man im römischen Recht nach Quellen, aus denen eine Ersatzpflicht des Bienenzüchters sich konstruieren lässt, so haben wir in erster Linie die allgemeinen Bestimmungen über die Haftung für Tiere in Betracht zu ziehen, die auch in Deutschland als gemeines Recht recipiert worden sind. Das römische Recht gibt insbesondere vier Möglichkeiten, um den Tierhalter haftpflichtig zu machen und zwar unterscheidet es, ob der Schaden durch blosse Verursachung des Tieres entstanden war, oder, ob bei der Beschädigung durch das Tier ein Verschulden des Tierhalters mitgewirkt hat. Fiel weder dem Tierhalter noch einem Dritten ein Verschulden zur Last, so war ersterer trotzdem unter gewissen Voraussetzungen haftbar zu machen mit der actio de pauperie und der actio de pastu, speziell für Weideschäden. Traf den Tierhalter ein Verschulden, so haftete er einmal nach der lex Aquilia und ferner nach dem Ädilizischen Edikt.

Die actio de pauperie[2]) fand Anwendung, wenn ein vierfüssiges Tier ohne irgend jemandes Verschulden einen Schaden angerichtet hatte — si quadrupes fecisse dicetur — und ging auf Ersatz der verursachten Beschädigung. Als Tierhalter[3]) wurde angesehen der Eigentümer des schädigenden Tieres und zwar derjenige, welcher das Tier zur Zeit der Litiskontestation besass — Et cum etiam in quadrupedibus noxa caput sequitur, adversus dominum haec actio datur, non cuius fuerit quadrupes, cum noceret, sed cuius nunc est. Diese Klage war eine Noxalklage. Der Eigentümer konnte sich durch Preisgabe des Tieres von der Haftung befreien (noxae datio). Voraussetzung der Klage war, dass das Tier den Schaden contra naturam (»sui generis«) d. h. gegen die Art und Weise seiner Gattung angerichtet hat.

Wenden wir die actio de pauperie auf Bienenschäden an. Vorher sei gesagt, dass betreffs der Bienenschäden unterschieden werden soll, zwischen einer Beschädigung, die eine einzelne Biene anrichtet und einem Schaden durch einen ganzen Bienenschwarm; letzterer bildet in der Praxis am häufigsten den Gegenstand einer Klage. Zunächst wollen wir die Anwen-

---

2) Inst. 4, 3 und Dig. 9, 1.

3) Nach prätorischem Recht haftete auch derjenige, welcher zur Zeit der Klageerhebung das Tier in potestate hatte. Jagelberg (Begriff des Tierhalters in § 833, 834, S. 12—13 1905) sagt: Der Eigentümer haftete nur, wenn er das Tier in potestate hatte, sonst ging die Klage gegen den Besitzer und zwar sowohl gegen den bonae fidei als den malae fidei possessor.

Lemke: Zur Lehre von der actio de pauperie. 1900 S. 16—17. Schon im römischen Recht war also der Tierhalterbegriff bestritten.

dung der actio de pauperie bei einem Schaden prüfen, den eine einzelne Biene anrichtet. Dieser stellt sich in der Regel dar als Personenschaden, während der Schaden durch Bienenschwärme zumeist ein Sachschaden ist.

Bei der Heranziehung der actio de pauperie könnte man zunächst einwenden, dass die Biene kein vierfüssiges Tier ist. Dieser Einwand wird jedoch entkräftet durch die Digestenstelle § 4 Dig. 9, 1.

Haec actio utilis competit et si non quadrupes sed aliud animal pauperiem fecit. Es wäre die Klage daher an sich utiliter gegeben. Eine Schwierigkeit ergibt sich jedoch bei der Handhabung der noxae datio, nach welcher der Eigentümer sich durch Preisgabe der Biene von der Ersatzverbindlichkeit befreien kann. Einmal spricht schon gegen eine noxae datio, dass die Hingabe einer Biene bei einer Bienenstichverletzung überhaupt keinen Ersatz bedeutet und in auffallendem Missverhältnis stände zu dem Schaden, sodann aber kommt hinzu, dass l. 1 § 14 D. 9, 1 bestimmt »noxae autem dedere est animal tradere vivum.« Eine Biene stirbt nun aber bald nach dem Stich; eine noxae datio wäre demnach ausgeschlossen.

Nun entsteht die Frage, ob durch die Unmöglichkeit der noxae datio die Verpflichtung des Bienenhalters erlischt oder, ob eine Ersatzpflicht in Geld bestehen bleibt. Die Quellen sagen l. 1 § 13 Dig. 9, 1: »Plane si ante litis contentatam decesserit animal, exstincta erit actio« d. h. also, wenn vor der Litiskontestation die Biene stirbt, so fällt der ganze Anspruch.

Da es nun so gut wie unmöglich ist, dass jemand sofort nach einem Bienenstich, bevor die Biene stirbt

— es kann sich um 1 bis 2 Stunden handeln — Klage erhebt, zumal sich die weiteren Folgen eines Bienenstichs erst später zeigen, so erhellt, dass die actio de pauperie bei einer Verletzung durch eine einzelne Biene unanwendbar ist.

Jedoch könnte man einwenden, da die Biene nach dem Stich nicht sofort stirbt, wäre immerhin die Möglichkeit vorhanden, dass jemand Klage erheben könne, bevor die Biene gestorben sei, — z. B. jemand würde an der römischen Gerichtsstätte von einer Biene gestochen, die aus einem verschlossenen Korbe, den ein anderer bei sich führt, entweicht; gefahrbringende Folgen würden sich alsbald einstellen, da die Bienen in heissen Gegenden wie Rom stechlustiger und gefährlicher seien. —

Hier könnte allerdings die Digestenstelle l. 1 § 13 D. 9, 1 keine Anwendung finden, denn der Anspruch cessiert nur, wenn vor der Klageerhebung die Biene gestorben ist.

Eine noxae datio ist auch hier unmöglich, da die Biene sicher bald nach der Klageerhebung stirbt bezw. wird sie, falls das Einfangen derselben gelingen sollte, nicht mehr als »vivus« zu bezeichnen sein.

Es fragt sich, ob für den Imker hier eine Ersatzpflicht in Geld bestehen bleibt. Dies ist davon abhängig zu machen, ob die noxae datio »in solutione« ist oder »in obligatione«. Die herrschende Ansicht[4]) ist, dass die noxae datio in solutione ist und die litis aestimatio in obligatione. Aus klar ersichtlichen Worten geht dies aber hervor aus l. 6 § 1 D. 41, 1, wo es heisst: noxae deditio in solutione est. Auch pr. J.

4) Lemke: Zur Lehre von der actio de pauperie S. 25—27 1900. Seufferts Archiv Bd. 46 Nr. 274.

4, 9 »quae animalia si noxae dedantur, proficiunt reo ad liberationem spricht dafür.

Demnach hat der Bienenhalter nach erfolgter Litiskontestation nur ein jus variandi, entweder den mit der actio de pauperie eingeklagten Schadensersatz zu zahlen, oder sich durch Preisgabe der Biene von seiner Verbindlichkeit zu befreien. Geht jedoch die eine Wahlmöglichkeit verloren, so tritt die andere dafür ein. Die Verpflichtung des Bienenhalters geht also dann nicht durch den Tod der Biene unter, wenn es vor dem Tod der Biene zur Klagerhebung gekommen ist [4a]). Die Biene in dem erwähnten speziellen Fall ist nicht in obligatione, sondern nur in solutione. Der Bienenzüchter hätte also an sich, falls es in der Tat zur Litiskontestation vor dem Tode der Biene kommen sollte, — m. E. so gut wie ausgeschlossen — das Geldäquivalent des verursachten Schadens zu entrichten. Jedoch war der Erfolg obigen in der Praxis wohl nie vorgekommenen Falls noch an eine weitere Bedingung geknüpft. Es war bei Begründung des Anspruchs noch immer zu prüfen, ob die Biene den Schaden contra naturam angerichtet hatte. Haec actio in his, quae contra naturam moventur, locum habet (J. 4, 9).

Auf den Sinn des contra naturam deuten die Stellen [5]) l. 1 § 4 D. 9, 1 und l. 1 § 7 D. 9, 1. Der

---

4a) cf. Seufferts Archiv Bd. 46 Nr. 276.

5) l. 1 § 4 D. 9, 1. Itaque, ut Servius scribit, tunc haec actio locum habet, cum commota feritate nocuit quadrupes, puta si equus calcitrosus calce percusserit, aut bos cornu petere solitus petierit, aut mulae propter nimiam ferociam: quod si propter loci iniquitatem aut propter culpam mulionis, aut si plus justo onerata quadrupes in aliquem onus everterit, haec actio cessabit damnique injuriae agetur.

Schaden muss so beschaffen sein, dass er nach der Natur der Tiere nicht ohne weiteres vermutet werden konnte, sondern durch ein besonderes aussergewöhnliches Tun des Tieres veranlasst ist, das wiederum in den mannigfachsten Ursachen wie Wildheit, Bosheit, Schrecken [6]) seinen Grund haben kann, z. B. ein Stier wird wild und stösst einen Menschen nieder.

Auch darf der Schaden nie einem Menschen zur Last fallen.

Für die Frage, ob ein Schaden contra naturam angerichtet, ist der Grad der Kulturentwicklung der Natur des Tieres zur Zeit des Schadens entscheidend [7]). Die Natur des Tieres ist aber nicht gleichbedeutend mit den individuellen Eigenschaften eines Tieres, wie Treue eines Hundes, Falschheit der Katze, sondern massgebend ist, auf welcher Kulturhöhe eine Tiergattung durch Zucht, Gewöhnung und Veredelung gebracht ist.

Die Natur eines Tieres kann sich nun durch Menschenhand erheblich ändern; ein ursprünglich wildes Tier kann zum zahmsten Haustier herangezogen werden. Dieselbe Tätigkeit eines Tieres kann, als es in seiner ursprünglichen Wildheit lebte, nicht contra, sondern secundum naturam sein, nachdem es aber gezähmt und veredelt ist, sich als contra naturam zeigen. Würde ein wild auf der Pussta geborenes Pferd bald nach dem Einfangen infolge seiner Wildheit einen Schaden anrichten, so wäre diese Äusserung der

---

l. 1 § 7 Dig. h. t. Et generaliter haec actio locum habet, quotiens contra naturam fera mota pauperiem dedit: ideoque in equus dolore comitatus calce petierit, cessare istam actionem.

6) Seufferts Archiv Bd. 33 Nr. 231.

7) Seufferts Archiv Bd. 48 Nr. 33.

tierischen Natur nicht contra naturam, sondern secundum naturam. Die actio de pauperie könnte wie überhaupt bei allen wilden Tieren nicht in Betracht kommen, da hinzukommt, dass denjenigen, der solche Tiere hält, grösstenteils ein Verschulden trifft. Würde das Pferd ohne Verschulden des Tierhalters nach Zähmung desselben einen Schaden anrichten, so ist dieser als contra naturam verursacht anzusehen und die actio de pauperie anwendbar.

Der tierische Verletzungsakt ist hier zu fassen »als ein Durchbruch der ursprünglichen Wildheit oder als ein Wiederauftreten von Fehlern, deren Beseitigung die Zähmung und Zucht erwarten liess [8]).

Dieses plötzliche Aufflackern der ursprünglichen feritas konnte beim normalen Lauf der Lebensfunktionen des Tieres nicht erwartet werden, sondern sind impulsive, spontane Äusserungen der tierischen Natur, die zurückgedämmt werden können.

Diese Voraussetzungen der actio de pauperie dürften bei Bienen nicht so leicht festzustellen sein, jedenfalls im Vergleich zu anderen Tieren. Die Biene galt im römischen Recht ihrer Natur nach als ein wildes Tier — Apium quoque natura fera est [9]). Gleichzeitig

8) Seufferts Archiv Bd. 48 Nr. 33.

9) l. 5 § 2 Dig. 41, 1 Apium quoque natura fera est: itaque quae in arbore nostra consederint, antequam a nobis alveo concludantur, non magis nostrae esse intelleguntur quam volucres, quae in nostra arbore nidum fecerint ideo si alius eas incluserit, earum dominus erit.

§ 3. Favos quoque si quos hae fecerint, sine furto quilibet possidere potest: sed ut supra quoque dicimus, qui in alienum fundum ingreditur, potest a domino, si is providerit, jure prohiberi ne ingrederetur.

§ 4. Examen, quod ex alveo nostro evolaverit, eo usque nostrum esse intellegitur, donec in conspectu nostro est nec difficilis eius

finden wir aber die Bestimmung, dass die Bienen die Gewohnheit haben von ihren Stöcken ab- und zuzufliegen [10]). Hieraus ergibt sich, dass das römische Recht einen Unterschied machte zwischen wilden Bienen und Hausbienen.

Bälz [11]) folgert aus den erwähnten Digestenstellen: »An der Spitze steht der Satz: Der Bienen Natur ist wild oder besser die Bienen sind von Natur oder ihrer Natur nach wild.« Der zweite Satz ist, »dass die Bienen zu den zähmbaren Tieren und die Hausbienen zu den gezähmten Tieren gerechnet werden.«

Dieser Schlussfolgerung kann ich mich nicht anschliessen. Die diesbezügliche Streitfrage ist auch heute noch nicht entschieden. M. E. können die Bienen nicht gezähmt werden, sind auch nicht zähmbar [12]), da der Mensch sie nie zum Gehorsam zwingen kann. Die Bienen als gezähmt oder zähmbar zu bezeichnen, entspricht m. E. nicht dem naturwissenschaftlichen Charakter der Bienen. Gewiss können die Bienen in gewisser Weise beherrscht werden, man kann sie ausnutzen und dienstbar machen, aber nur derartig, dass der Mensch sich den Gewohnheiten der Bienen anpasst und sich ihnen sozusagen unterordnen muss; falls sie ihm Nutzen bringen sollen.

Rückt man z. B. einen Bienenstock an eine andre Stelle, so kehren die Bienen nie in den Stock zurück.

---

persscutio est: alioquin occupantis sit (cf. auch die fast gleichlautende Stelle § 14 J. II, 1).

10) l. 5 § 5 D. 41, 1 spricht von Pfauen und Tauben, welche ex consuetudine avolare et revolare solent und fügt hinzu: nam et apes idem faciunt, quarum constat feram esse naturam.

11) Bälz: a. a. O. S. 9.

12) So die Motive Bd. 3 S. 373.

Als entscheidendes Merkmal ist aber festzuhalten, dass zum Begriff eines zahmen, gezähmten oder zähmbaren Tieres gehört:

Unterordnung des tierischen Intellekts und der tierischen Gewohnheiten unter den menschlichen Willen und nicht umgekehrt, und dies ist bei Bienen nicht möglich. Diese rein naturwissenschaftliche Frage [13]) hat für uns insoweit Wert, als die Auffassung von der Natur der Bienen, wie sie sich im Verkehr mit dem Menschen unter seiner Obhut und Zucht gestaltet, für die Untersuchung, ob die Biene einen Schaden contra naturam anrichten kann, ausschlaggebend ist, und »dass nicht der Zustand der ursprünglichen Wildheit und Individualität der Bienen entscheidet« [14]). Das charakteristische Merkmal der Natur der Bienen bleibt m. E., sie sind wilde Tiere, da von einer Zähmung derselben nicht die Rede sein kann. Mit dieser Ansicht kann man aber, ohne sich zu widersprechen, verbinden, dass die Bienen durch die Einstellung der Bienen in den Dienst der Menschen, auf eine gewisse Kulturhöhe gebracht werden können, so dass sich ein Unterschied zwischen wilden Bienen und Hausbienen rechtfertigt. Die ursprüngliche Natur der Bienen kann durch sorgsame menschliche Pflege und War-

13) Erst in allerneuester Zeit wendet man der naturwissenschaftlichen Bewertung der Bienen zum ersten Male ein besonderes staatliches Interesse zu. In Erlangen fand im Anfang des Jahres 1908 die Eröffnung einer mit der Universität verbundenen Anstalt für Bienenzucht statt, als deren Hauptaufgabe die Erforschung der Biologie der Biene bezeichnet ist. Es steht daher zu hoffen, dass die Frage nach der Natur der Bienen auf wissenschaftlicher Grundlage endlich eine befriedigende Erledigung findet.

14) Seufferts Archiv Bd. 48 No. 33.

tung verfeinert werden. Dadurch, dass man z. B. im Winter die Bienen gut füttert, tränkt, den Bienenstock warm hält, kann der Gefährlichkeit der Bienen vorgebeugt werden; gerade in ihrem Hunger und Durst sind die Bienen den Menschen besonders gefährlich. Diese Hebung der Bienen auf eine höhere Kulturstufe — wie es bei den Haustieren der Fall ist — genügt aber nicht zur Begründung, die Bienen seien zahm oder gezähmt, denn sie stehen nicht in der Weise in der Macht des Menschen, wie andere zahme Tiere. Vielleicht aber könnte diese Veredelung der Bienen genügen, dass man eine Schadenszufügung durch eine Hausbiene »als contra naturam« angerichtet bezeichnet. Die actio de pauperie kommt allerdings im allgemeinen nur für zahme und gezähmte Tiere in betracht, jedoch bei der eigentümlichen Sonderstellung der Bienen könnte man eventuell mangels gesetzlicher Bestimmungen ein Zugeständnis machen. Sehr zweifelhaft bleibt immerhin, ob eine einzelne Biene contra naturam schädigen kann — ich neige der gegenteiligen Ansicht zu - annehmen aber möchte ich es weit eher bei einem ganzen Bienenschwarm (s. Seite 21).

Resumieren wir also unser jetziges Resultat, so ist zu sagen: Im römischen Recht begründete die actio de pauperie im Normalfall bei einem durch die einzelne Biene verursachten Schaden gegen den Bienenhalter keine Klage, da die Biene, ehe es zur Litiskontestation kommt, stirbt. Kam es vor dem Tode zur Litiskontestation, so war eine Ersatzpflicht in Geld gegeben, falls der Schaden als contra naturam nachgewiesen wurde, ein Fall, der aber infolge der Schwierigkeit, vor dem Tode der Biene zur Litiskontestation

zu kommen und sodann infolge der fraglichen Entscheidung, ob ein Bienenstich als ein Schaden contra naturam anzusehen ist, wohl nur in der Theorie existiert.

Wir können daher ohne Bedenken behaupten, die actio de pauperie war in der Regel bei einer Verletzung durch eine einzelne Biene unanwendbar.

Dass wir bei dem Scharfsinn der römischen Juristen hinsichtlich des Mangels einer bestimmten Vorschrift für die Ersatzpflicht für einen durch einen einzelnen Bienenstich verursachten Personenschaden sozusagen auf eine Lücke im römischen Recht stossen, muss uns umsomehr frappieren, weil die Bienen im römischen Recht im Gegensatz zu andern Tieren in ziemlicher Ausführlichkeit behandelt werden.

Vielleicht liegt im folgenden der Grund: In sämtlichen römischen Gesetzesstellen, wie auch noch heute ist nur von Bienen in der Mehrzahl die Rede. »Die« Bienen, alias das Bienenvolk, der Bienenschwarm ist Gegenstand der Erörterung. Die Behandlung der Bienen in ihrer Mehrheit lenkt uns auf die Untersuchung, wie das römische Recht die Bienen als Rechtsobjekt bewertete, und ob die einzelne Biene überhaupt rechtlich gewürdigt wurde. Es hat die Auffassung bestanden, dass die einzelne Biene vollends garnicht als ein »individuelles Lebewesen, als ein Tier« anzusehen sei, sondern nur das ganze Bienenvolk, das nur von einem einzelnen Intellekt geleitet, und dessen Glieder gewissermassen von den Bienen gebildet würden[15]) und dass Bruchteile von

---

15) Kolligs im Archiv für civilistische Praxis Bd. 74 S. 436.

Schwärmen ohne die Königin so gut wie wertlos seien [16]):

Das Recht wird aber, wie Bälz [17]) richtig bemerkt, »nur Dingen, die einen materiellen und sittlichen Wert haben, seinen Schutz leihen«; als einzelne Biene käme also streng genommen nur die Königin in Betracht, für die aber keine Sondervorschriften existieren: wenn obige von Fachgelehrten aufgestellte Ansicht bei der Kodifikation des römischen Rechts geherrscht hat, was sehr wohl möglich erscheint, so ist es verständlich, dass das römische Recht keine Klage hat, um den Bienenzüchter für einen Schaden, den eine einzelne Biene angerichtet hat, zu belangen. Das römische Recht kennt daher im allgemeinen nur den Bienenschwarm als rechtlich relevant, allerdings mit einer Ausnahme: Nach der lex Aquilia [18]) macht sich derjenige, welcher nicht ihm gehörige einzelne Bienen vergiftet oder tötet, schadensersatzpflichtig.

Diese Vorschriften schützen allerdings mehrere Bienen im Gegensatz zum ganzen Schwarm, nicht jedoch die einzelne Biene. Es wird hierdurch daher kein Widerspruch begründet, wenn man die einzelne Biene wirtschaftlich sozusagen für wertlos und ohne Interesse hielt und daher zur Rechtfertigung eines Klaganspruchs nicht geeignet erschien. Geschützt werden mehrere Bienen, weil durch Vergiften und Töten derselben der Wert des ganzen Schwarms vermindert wird.

16) Kolligs a. a. O. S. 441.

17) a. a. O. S. 3 Anm. 8.

18) l. 27 § 12 Dig. 9. 2, und l. 49 pr. Dig. h. t. Vgl. Seite 25 Anm. 3.

b) Die Schadenszufügung durch einen Bienenschwarm.

Zwecks Beantwortung der Frage, ob bei einem Schaden durch einen Bienenschwarm die actio de pauperie gegeben ist, müssen wir zum Ausgangspunkt unserer Untersuchung machen, wie im römischen Recht rechtlich der Bienenschwarm aufgefasst wurde und zu welcher Art von Sachen der Bienenschwarm gerechnet wurde.

Diese Streitfrage, die in der Literatur nur ganz nebenbei behandelt ist, können wir allerdings nur in aller Kürze behandeln, eine erschöpfende Darstellung würde aus dem Rahmen unserer Abhandlung treten.

Das römische Recht [1]) trennt zwischen einheitlichen und zusammengesetzten Sachen, Sachgesamtheiten und Rechtsgesamtheiten. Nach der Quellendefinition scheidet der Begriff der zusammengesetzten Sachen für den Bienenschwarm aus, ebenso die Rechtsgesamtheit, denn hierunter versteht man eine Verbindung von verschiedenartigen Vermögensbestandteilen, von körperlichen Sachen und Rechten zu einer Einheit unter gemeinsamem Namen, veluti hereditas. Es bliebe daher die Streitfrage: Ist der Bienenschwarm eine Sachgesamtheit oder eine einheitliche Sache?

---

1) l. 30 pr. D. 41, 3: »Tria autem genera sunt corporum, unum quod continetur uno spiritu et graece ἡνωμένον vocatur, ut homo lignum lapis et similia: alterum, quod ex contingentibus, hoc est pluribus inter se cohaerentibus constat, quod συνημμένον vocatur, ut aedificium navis armarium: tertium quod ex distantibus constat, ut corpora plura non soluta, sed uni nomini subiecta, veluti populus legio grex.

Sachgesamtheiten sind nach Dernburg[2]) körperliche selbständige Sachen, die für sich »eignen Wert« haben, wirtschaftlich aber zu einem Ganzen vereinigt sind, welches im Verkehr bis zu einem gewissen Grade als Einheit gilt.« Die einzelnen Bestandteile verlieren hier also juristisch nicht ihre Existenz: sie bleiben getrennt und bilden kein neues Rechtsobjekt. Ist der Bienenschwarm eine Sachgesamtheit, so wäre seine rechtliche Behandlung die gleiche, wie die einer Herde, die als Schulbeispiel für den Begriff der Sachgesamtheiten gilt. Wie das Rind einer Herde hätte jede Biene ihren eigenen Wert und bleibt — wenn auch der Schwarm in gewisser Weise im wirtschaftlichen Verkehr eine Einheit bildet — körperlich selbständig und getrennt. Die Subsumtion des Bienenschwarms analog der Herde unter die Sachgesamtheiten erscheint mir nicht einwandsfrei. M. E. ist der Bienenschwarm in seiner juristischen Konstruktion nicht mit einer Herde zu identifizieren. Die einzelnen Rinder einer Herde haben entschieden einen eignen Wert; selbst das minderwertigste Tier einer Herde hat eine nicht geringe wirtschaftliche Bedeutung und kann als nicht zu unterschätzendes Rechtsgut Gegenstand eines Rechtsgeschäfts sein. Die einzelne Biene aber mit Ausnahme der Königin spielt — wie schon erwähnt — m. E. wirtschaftlich keine Rolle, sie ist so gut wie wertlos und ist nie Gegenstand eines Rechtsgeschäfts. (Es könnte ja vorkommen, dass ein Imker einige Bienen zu wissenschaftlichen Zwecken an ein wissenschaftliches Institut verkauft oder verschenkt. Hierdurch wird aber an der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Biene nichts geändert). Nur

2) Pandekten I 5. A. S. 161.

ganze Bienenvölker kommen für den Handelsverkehr in Frage, diese kann man kaufen und verkaufen und sie haben einen realen Wert. Aus den praktischen Bedürfnissen des Wirtschaftslebens heraus muss der Bienenschwarm als solcher Gegenstand eines Rechts bilden. Dies steht aber nicht unbedingt im Einklang mit dem Begriff der Sachgesamtheit.

Siméon[3]) sagt: »Es gibt keine Rechte an der Sachgesamtheit, nur Rechte an den einzelnen Stücken[4]). Göppert[5]) warnt, man dürfe den Ausdruck »grex« als Urtypus für die Sachgesamtheit nicht zu eng nehmen »hierunter seien nicht nur Herden von Schafen, Pferden, Rindvieh zu verstehen, sondern überhaupt alle Tiere, die »gregatim habentur« auch Herden von Flügelvieh, wie solche von Pfauen, Gänsen, Enten bei Varro de re rust 3, 6, 10, 12, erwähnt werden und daher wahrscheinlich auch Bienenschwärme«. Dieser immerhin noch durch »wahrscheinlich« eingeschränkten Schlussfolgerung ist aber gegenüber zustellen, dass unter Tiere, die gregatim gehalten werden nach römischem Recht zum mindesten solche zu verstehen sind, die zähmbar, wenn nicht gar zahm oder gezähmt sind. Die von Göppert genannten Tiere können auch sämtlich gezähmt werden. Die diesbezügliche Digestenstelle[6]) deutet ferner auf eine derartige Interpretation hin, da angeführt werden, von Tieren »quae gregatim habentur« armenta und equitia. Die Bienen sind aber

---

3) Siméon: Recht und Rechtsgang im Deutschen Reich, 1 u. 2 A. Bd. I S. 98.

4) cfr. hierzu Windscheid § 137 Note 6.

5) Göppert: Über einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen. 1871. S. 56.

6) l. 1 § 3 Dig. 6, 1.

durchaus wilde Tiere und fallen daher auch nicht unter das »gregatim habentur«.

Direkt als Sachgesamtheit stellt Windscheid[7]) den Bienenschwarm hin und zwar aus dem Gesichtspunkt, dass das Entscheidende darin liegt, dass »das Ganze gebildet, zusammengehalten und erhalten wird durch etwas in den einzelnen Stücken selbst Liegendes.« Für eine Herde — wir müssen denken beim Vergleich mit einem Bienenschwarm an ihrem Zustend in der Wildnis — würde dieser Satz Windscheids unzweifelhaft zutreffen. Diese wird zusammengehalten durch etwas in den einzelnen Stücken selbst Liegendes.

Ein Tier hat die Führung der Herde, wird dieses aber schwach oder stirbt es, so übernimmt ein anderes Tier die Leitung. Die Existenz der Herde hängt nicht von dem Tod eines Tieres ab. Anders beim Bienenschwarm. Dieser besitzt eine Königin, die den ganzen Schwarm erst lebensfähig macht und um die sich die Bienen konzentrieren. Stirbt aber bei einem Schwarm die Königin, so fällt der ganze Schwarm auseinander und der Schwarm wird nicht mehr zusammengehalten durch etwas in den einzelnen Stücken — den Bienen — selbst Liegendes. Auf Grund der grossen Unterscheidungsmerkmale zwischen Bienenschwarm und Herde ist daher der Ansicht, wie die Herde so sei auch der Bienenschwarm eine Sachgesamtheit, nicht ohne weiteres beizutreten. Die Anwendung der actio de pauperie wäre, fasst man den Bienenschwarm als eine Sachgesamtheit, bei einer Schädigung durch den ganzen Schwarm von vornherein in gleicher Weise ausgeschlossen wie bei einer Verletzung durch die einzelne Biene. Die einzelnen

7) Lehrbuch des Pandektenrechts 4 A. § 137 Anm. 7.

Bienen bleiben hier körperlich selbständig und getrennt. Die Anrichtung eines Schadens durch einen Bienenschwarm würde sich hier juristisch darstellen als eine Summe von Einzeldelikten (sit venia verbo) der einzelnen Bienen, und die Grundsätze, die zur Ablehnung der actio de pauperie bei einer Verletzung durch die einzelne Biene führen, würden gleichfalls Platz greifen, wenn mehrere Bienen zusammen einen Schaden anrichten.

Die Möglichkeit bei einer Schadenszufügung durch Bienen ohne Verschulden des Bienenhalters einen Ersatz zu erlangen, wäre demnach überhaupt nicht gegeben, wenn man den Bienenschwarm zu den Sachgesamtheiten rechnen würde. Die Möglichkeit ist aber vorhanden, wenn man den Bienenschwarm unter die Kategorie der einheitlichen Sachen stellt.

Zwar soll der Bienenschwarm nicht direkt als eine Einheitssache bezeichnet werden, wohl aber »als solche« mit rechtlichen Wirkungen verknüpft werden, denn vielfach werden Verbindungen von gleichen körperlichen Sachen, die nur in ihrer Mehrheit wirtschaftlichen Wert besitzen als Einheitssache vom Recht behandelt, wie z. B. das Korn, Mehl etc.

Ein einzelnes Korn kommt wirtschaftlich nicht in Betracht, erst in seiner Mehrheit wird es Rechtsgut. Das Gleiche gilt von einem Bienenschwarm. Die einzelne Biene hat so gut wie keinen wirtschaftlichen Wert — erst durch das Bienenvolk wird ein Wertobjekt repräsentiert. Dernburgs[8]) Ansicht mache ich mir völlig zu eigen, wenn er sagt: »wie eine einheitliche Sache zu behandeln ist auch eine Vereinigung solcher Sachen, die als einzelne ohne Wert sind, u. a.

8) Pandekten I, S. 160.

ein Bienenschwarm.« Er macht weiter geltend, dass für den Verkehr nur die Masse in Betracht kommen kann. Deshalb gilt der Bienenschwarm rechtlich als einheitliche Sache, trotzdem, dass körperlich eine Vielheit besteht.«

Diese Auffassung ist juristisch durchaus haltbar und steht im Einklang mit der Verkehrsauffassung. Gleichzeitig führt aber die Behandlung des Bienenschwarms als Einheitssache zu einem greifbaren Resultat für die Begründung der actio de pauperie und dieser Umstand ist ein weiterer wichtiger Grund für die Bestätigung der Ansicht Dernburgs.

Behandelt man den Bienenschwarm als eine einheitliche Sache, so könnte der Bienenhalter bei Schäden durch einen Schwarm haftbar gemacht werden. Überfällt z. B. ein Schwarm ein Tier, so müsste der Eigentümer des Schwarms zur Zeit der Litiskontestation haften. Auch eine noxae datio ist hier möglich. Man kann zwar nicht die Bienen, welche den Schaden verursacht haben, preisgeben — denn diese sterben — wohl aber den übrigen Schwarm. Die noxae datio greift hier Platz, weil eben der ganze Schwarm als eine Sache, als das schädigende Tier anzusehen ist.

Auch möchte ich annehmen, dass der durch einen Bienenschwarm angerichteteSchaden als contra naturam anzusehen ist, obwohl dieses bei der einzelnen Biene von uns sehr in Frage gestellt ist. (vgl. Seite 13). Die Bienen sind zwar wilde Tiere, auf ihre Natur kann aber durch Einstellung derselben in den menschlichen Verkehr veredelnd eingewirkt werden, was wir als ausschlaggebend für eine Schadenszufügung contra naturam angesehen haben. Die Einwirkung des

Menschen auf die Bienen beschränkt sich aber auf den ganzen Schwarm und nicht speziell auf die einzelnen Bienen. Die Pflege des ganzen Schwarms reicht m. E. aus für ein Handeln der Bienen contra naturam, denn nach der Natur der Bienen kann nicht ohne weiteres vermutet werden, dass ein ganzer Bienenschwarm ausschwärmt und Schaden anrichtet, zumal der Imker ein Ausschwärmen der Bienen verhindern kann, wenn er gewisse Vorkehrungen trifft. »Ein Volk bekommt Lust zum Schwärmen, wenn es zur Untätigkeit gezwungen ist, also wenn die Wohnung ausgebaut und mit Brut und Honig besetzt ist. Man verhindert aber das Schwärmen, wenn man dafür sorgt, dass der Bau-, Brut- und Sammeltrieb stets rege gehalten werden«[9]). Hat der Bienenhalter z. B. hierfür gesorgt und zieht der Bienenschwarm trotzdem aus und richtet hierbei einen Schaden an, so beruht dies m. E. auf einem aussergewöhnlichen Tun der Bienen und ist als contra naturam zu bezeichnen.

Mit gewissen Schwierigkeiten war aber der mit der actio de pauperie begründete Anspruch trotzdem verbunden, weil immerhin nicht leicht war, nachzuweisen, wer z. Zt. der Litiskontestation bei den höchst dehnbaren[10]) Vorschriften über Erwerb und Verlust des Eigentums am ausziehenden Schwarm im römischen Recht Eigentümer des Schwarms war; denn ein Schwarm, der ausflog, blieb solange im Eigentum des Bienenhalters, als dieser sich in seinem Gesichtskreis befand, und dessen Verfolgung nicht schwierig war[11]).

9) Bienenzeitung für Schleswig-Holstein 12. Jahrg. S. 130.

10) cf. Beck: Bienenrecht in Österreich S. 6.

11) l. 5 § 4 Dig. 41, 1.

Als Resultat unserer Betrachtungen wollen wir jedoch festhalten: Will man im römischen Recht überhaupt eine Ersatzpflicht des Bienenhalters mit der actio de pauperie für Beschädigung durch Bienen statuieren, so war dies nur möglich bei einer Schadenszufügung durch einen ausgezogenen Haus-Bienenschwarm unter der Voraussetzung, dass man den Bienenschwarm als Einheitssache behandelte.

Dass diese Voraussetzung aber zutreffend ist, möchte ich allein schon aus dem Grunde glauben, weil es geradezu auffallend wäre, wenn trotz des schon ziemlich weit entwickelten römischen Bienenrechts ein Rechtsschutz gegen Sachschäden — die recht erheblich sein können — durch Bienenschwärme auch ohne Verschulden des Bienenhalters nicht gegeben wäre, während bei anderen Tieren, bei denen die Schadenszufügung oft weiter geringer ist, die actio de pauperie Anwendung findet.

Erwähnung finden mag hier noch die actio de pastu, die anzustrengen war speziell für Weideschäden durch Tiere ohne Verschulden des Tierhalters. Diese Klage aber kommt für Bienen nicht in betracht, da Bienen m. E. einen Weideschaden nicht verursachen können, vielmehr für die Befruchtung der Blüten von ungeheurem Nutzen sind[12]).

12) Die Annahme, dass Bienen Weideschaden anrichten können, finden wir merkwürdiger Weise des öfteren vertreten. Nach Beck: Bienenrecht in Österreich S. 16—17 hatten die Eigentümer der Heidefelder laut einem Hofdekret vom 30. Juni 1796 einen Anspruch auf eine mässige Entschädigung für die den Bienen gebotene Weide. Ferner heisst es in den Gründen der Ablehnung des Letochaschen Entwurfes (3. Mai 1890.)

»Gesetz betr. das Recht zum Halten der Bienen« »es werde allen nicht bienenhaltenden Grundeigentümern durch das Aussaugen der

§ 3.

Ersatzpflicht des Bienenzüchters nach der lex Aquilia und dem Ädilizischen Edikt.

Der Bienenhalter kann aber nach römischem Recht immer verantwortlich gemacht werden, wenn ihm bei dem Schaden, den seine Bienen angerichtet hatten, ein Verschulden zur Last fällt. Hier haftete er in erster Linie nach den Grundsätzen der lex Aquilia[1]). Zur Schuld gehört nach Dernburg[2]) auch »Versäumnis der Obhut, wenn man Tiere an Orte des Verkehrs führt.«

Eine Schuld könnte den Bienenhalter insbesondere treffen in der Ausserachtlassung der nötigen Sorgfalt bei Aufstellung seiner Bienenkörbe z. B. Instandsetzung der Bienenstände, Wahl des Standorts an Hauptverkehrsstrassen, Nichtinnehaltung des gehörigen Abstandes von der nachbarlichen Grenze oder Wegen überhaupt. Er hatte alle Schutzvorkehrungen zu treffen die man von einem Imker im Verkehr verlangen kann, unter anderm auch Vorsichtsmassregeln beim Transport der Bienen auf die Weide; auch ordentliche Pflege und Wartung der Bienen gehört hierher. Die lex Aquilia gibt uns jedoch zwei bereits

---

Blüten durch die fremden Bienen ein Schaden zugefügt; einer derartigen Bereicherung der Bienenwirte mit fremdem Hab und Gut dürfe vom Gesetz kein Vorschub geleistet werden«. cf. Janus: Bienenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs S. 33—34.

Derartige Auffassungen, die noch in neuerer Zeit hervortreten, reden eine laute Sprache, in welch' hohem Masse das Wesen der Bienen völlig verkannt wird und wie eine gründliche Erforschung der Bienennatur durch eingehendes Studium not tut.

1) cf. l. 8 § 1 und l. 52 § 2 Dig. 9,2 auch l. 1 § 5 Dig. 9,1.

2) Pandekten Bd. 2 a. a. O. S. 364.

Seite 15 erwähnte spezielle Bestimmungen über Bienen[3]) l. 27 § 12 und l. 49 pr. Dig. 9,2.

Die erste betrifft nur das Töten der Bienen; die zweite kann den Imker aber auch haftbar machen, und zwar wenn er mit Krankheiten verseuchte Bienenstände verkauft[4]). Denn es spricht nichts dagegen, das »magis causam mortis praestitisse, quam occidisse« auch so zu interpretieren, dass, wenn die causa mortis auf den Imker zurückzuführen ist, dieser haftet. Ich stimme Bälz[5]) bei, wenn er sagt »mit dieser actio in factum kann auch derjenige belangt werden, der mit Faulbrut behaftete Bienenschwärme veräussert. Bälz[6]) tut auch der sog. Raubbienen Erwähnung und meint, es sei bestritten, ob der Eigentümer derselben dem des beraubten Stockes zum Schadensersatze verpflichtet sei. Nachdem festgestellt ist, dass die Raubbienen keine besondere Spielart der Bienen sind, ist diese Frage entschieden zu verneinen. Der Imker des beraubten Stocks trägt immer die Schuld, wenn so etwas vorkommt. Jede Biene raubt, wenn sich ihr Gelegenheit dazu bietet[7]).

---

3) a. Si cum apes meae ad tuas advolassent, tu eas exusseris, legis Aquiliae actionem competere Celeus ait.

l. 27 § 12 Dig. 9,2.

b. Si quis fumo facto apes alienas fugaverit vel etiam necaverit, magis causam mortis praestitisse videtur quam occidisse, et ideo in factum actione tenebitur.

l. 49 pr. Dig. 9,2.

4) Ausserdem käme die actio empti wegen dolos verschwiegener Mängel oder bei Abwesenheit des Dolus eventuell das ädilizische Edikt in betracht (S. 26.)

5) a. a. O. S. 46.

6) a. a. O. S. 46.

7) cf. Bienenzeitung für Schleswig-Holstein Jahrg. 12. S. 45.

Eine weitere Ersatzpflicht ergab sich aus dem ädilizischen Edikt.

l. 40—42 Dig. 21,1[8]). Die unten angeführte Digestenstelle ist zweifellos auch auf Bienen zu beziehen. Man kann unter dem »generaliter aliudve quod noceret animal«, die Bienen sowohl als einzelnes Tier wie als Schwarm fassen. Hiernach ging die Ersatzpflicht bei einem Sachschaden, für den in der Regel nur der Schwarm in betracht kommt, auf das Doppelte; bei einem Personenschaden (Körperverletzung) durch die einzelne Biene wie durch einen Schwarm auf eine Geldstrafe, dessen Höhe dem Richter überlassen blieb. Führten die Bienen den Tod eines Menschen oder eines andern Tieres herbei, ging der Klageanspruch auf 200 solidi. Die hier anzustellende Klage war eine actio popularis.

Gerade diese besondere Bestimmung des ädilizischen Edikts wurde m. E. bei Bienenschäden praktisch, da gerade die Möglichkeit eines Verschuldens für Bienenzüchter beim Halten von Bienen am gangbaren Orte (qua vulgo itar fiet) sehr nahe lag, und ferner dieses Edikt für alle Tiere, gleich ob wild oder zahm Geltung fand, denn l. 48 § 6 Dig. 21,1 sagt de omni animali hae actiones competunt, während

8) l. 40 Deinde aiunt aediles: »nequis canem, verrem vel minorem aprum, lupum, pantheram, leonem,

l. 41 et generaliter aliudre quod noceret animal, sive soluta sint, sive alligata, ut contineri vinculis, quo minus damnum inferant, non possint,

l. 42 qua vulgo ita fiet, ita habuisse veli, ut cuiquam nocere dammunve dare possit, si adversus ea factum erit et homo liber ex ea re perierit, solidi ducenti, si nocitum homini libero esse dicetur, quanti bonum aequum indici videbitur, condemnetur, ceterarum rerum, quanti damnum datum factumve sit, dupli«.

die Grundsätze des ädilizischen Edikts in erster Linie für Haustiere bestimmt waren. Auch deutet darauf hin, dass man die obige Vorschrift des ädilizischen Edikts schon vor 1900 durch § 366,5 und besonders § 367, 11, Straf-Gesetzbuchs als beseitigt ansah[9]), und hier eine Strafbestimmung für Ausserachtlassung der Vorsichtsmassregeln beim Halten von wilden Tieren (ergo auch Bienen) normiert ist. Wir sehen, dass die Schadensersatzpflicht des Bienenhalters bei Verschulden desselben im römischen Recht eine grosse Ausdehnung annehmen konnte.

§ 4.

Beschränkungen der Imker durch das Nachbarrecht.

Das römische und gemeine Recht gewährte aber noch eine andere Handhabe zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Imker. Diese ergab sich aus dem Begriff des Eigentnms hinsichtlich des Nachbarrechts. Dass ein Recht zum Halten von Bienen jedem Grundeigentümer zusteht, beruht auf dem Eigentum, d. i. dem dinglichen, weitgehenden Recht an Grund und Boden. Der Eigentümer kann in jeder Weise sein Grundstück ausnutzen, es bebauen, Früchte ziehen, Tiere ergo auch Bienen halten. Die unumschränkte Ausnutzung des Eigentums nach dem Grundsatz »nullus videtur dolo facere, qui suo jure utitur[1])«, ist jedoch nur insoweit realisierbar, als die Rechte des Eigentümers, nicht mit einer fremden Rechtssphäre kollidieren und diese verletzen. Das Nachbarrecht legte daher benachbarten Eigentümern im gegenseitigen Interesse gewisse Beschränkungen auf.

9) Windscheid: Pandekten S. 651 Anm. 11.

1) l. 55 Dig. 50, 17.

Wie bei Vorenthaltung des Eigentums die rei vindicatio zwecks Wiedererlangung gegeben war, so konnte man bei Störung des Eigentums wider Willen des dominus oder, wenn dieser in der freien Verfügung über sein Eigentum durch rechtswidriges Einwirken des Nachbarn wie überhaupt anderer Personen gehindert wurde, durch die actio negatoria diese belangen. Die Einwirkungen mussten aber wesentliche sein und sich als ungewöhnliche Belästigungen, die eine Beeinträchtigung der Benutzung des Eigentums zur Folge hatten, zeigen. Als solche Belästigung wurde z. B. nicht angesehen, wenn »fumus non gravis, puta ex foco« [2]) auf das Nachbargrundstück zog, wohl aber, wenn Rauch ex casiaria taberna in superiora aedificia immittuntur, falls etwa nicht eine Servitut bestand. Hier konnte der Grundstückseigentümer mit der actio negatoria beanspruchen, dass derartige Eingriffe abgestellt wurden: »agere tecum potero, ut ea, quae nova immiseris, tollas« [3]).

Abgesehen von dem im Gesetz genannten Immissionen war es Tatfrage, wenn solche als ungebührlich bezeichnet werden konnten. Da wir gesagt haben, dass das Halten von Bienen wie Tieren überhaupt ein Ausfluss des Eigentumsrechts ist, so entspricht den Billigkeitsgrundsätzen des Rechts, — ius est ars boni et aequi, — dass für den Nachbar aus dem Halten von Bienen bei übermässiger Belästigung durch Hinüberfliegen auf das Nachbargrundstück ein Gegenrecht entspringt, denn auch er hat unbeschränktes Eigentumsrecht, das sich auch auf den Raum über der Oberfläche erstreckt. Durch das Eindringen von

2) l. 8 § 6 Dig. 8,5.

3) l. 14 p. Dig. 8,5,

Bienen wird das Eigentum wie beim Rauch aus einer casiaria taberna nicht direkt und unmittelbar gestört, wohl aber ist es eine vom Imkergrundstück ausgehende mittelbare Immission, die unerträglicher werden kann, wie eine unmittelbare Störung, z. B. durch Anmassung einer nicht bestehenden Servitut.

Die Quellen führen allerdings nur tote Substanzen an, die eine ungebührliche Immission begründen können; es spricht aber nichts gegen die Auffassung, dass diese Gegenstände nur ad exemplum genannt sind und die diesbezügliche Digestenstelle auch auf Bienen zu beziehen. Wenn Rauch, Dunst, Geruch zur Begründung der actio negatoria ausreichen können, so muss eine übermässige Belästigung durch Bienen in gleicher Weise als ungebührliche Immission angesehen werden können, denn hier kommt hinzu, dass der Bewohner des Nachbargrundstücks in steter Gefahr sich befindet, von den Bienen gestochen zu werden; auch in anderer Weise ist ein Schaden möglich, z. B. dass Bienen im Garten aufgehängte Wäsche erheblich beschmutzen können [4]). Nötig ist nicht, dass die Belästigung durch die Bienen ständig ist, es genügt, wenn durch das Eindringen von Bienen nur zeitweise ein unerträglicher und zugleich gefährdender Zustand für den Nachbar geschaffen wird. Notwendig ist aber immer, dass die Bienen in ungewöhnlicher Menge auf das Nachbargrundstück eindringen. Die dargelegte Ansicht ist vor 1900 in verschiedenen Entscheidungen vertreten. In einer Entscheidung [5]) heisst es: »Der Bienenhalter, der

4) Seufferts Archiv Bd. 47 Nr. 97.

5) Seufferts Archiv Bd. 40 Nr. 183; cf. auch Bd. 33 Nr. 5 analog bei Tauben.

Bienen frei fliegen lässt, macht sich hierdurch für den Gebrauch, welchen die Bienen ihrem Instinkt gemäss von der ihnen gegebenen Freiheit machen als eine von ihm vorauszusehende und deshalb ihm zuzurechnende Folge seiner Handlungsweise verantwortlich wie demjenigen, welcher auf seinem Grundstück Rauch aufsteigen lässt, dessen durch Luftzug bewirktes Eindringen in ein fremdes Grundstück als eine von ihm selbst vorgenommene Immission anzusehen ist.«

Die Klage zielt hier auf Einstellung der mittelbaren Störung des Eigentums und auf Schadensersatz. Auch war für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Geldstrafe zu setzen.

Die actio negatoria war auch begründet, wenn der Imker gegen den Willen des Nachbarn oder Eigentümers überhaupt beim Verfolgen von herrenlosen Bienenschwärmen fremden Grund und Boden betrat. Hier konnte der Eigentümer den Zutritt, gestützt auf l. 5 § 3 D. 41, 1 [6]) verbieten, denn bezüglich der herrenlosen Bienen herrschte freies Okkupationsrecht; der Grundeigentümer hatte daher, falls die Bienen auf sein Gebiet kamen in erster Linie ein Aneignungsrecht als Ausfluss des Eigentumsrechts. Der Imker haftete hier auf Unterlassung der Störung und Ersatz des von ihm angerichteten Schadens.

Roth [7]) nimmt sogar an, dass der, welcher sich nicht abweisen lassen wollte, mit einer Injurienklage verfolgt werden konnte. Auch das interdictum uti possidetis war hier verwertbar; es ging auf Beseitigung der Störung und Schadensersatz. Ferner war

---

6) vgl. Note 9 § 3 Seite 10.

7) Abhandlung vom Bienenrecht § 34—35.

Selbstverteidigung am Platze nach dem Grundsatze »vim vi repellere licet«, da der Imker beim Verfolgen eines herrenlosen Schwarms ohne irgend ein Recht in eine fremde Rechtssphäre eindrang. Anders stand es mit der Schadensersatzpflicht beim Verfolgen eines Schwarms, der im Eigentum des Imkers stand. Hier stand der Schwarm so lange in seinem Eigentum, donec in conspectu est nec difficilis eius persecutio est [8]). M. E. durfte der Imker in diesem Falle das fremde Grundstück betreten und war nur verpflichtet, den bei der Verfolgung angerichteten Schaden zu ersetzen. Die Verfolgung war hier m. E. sogar gegen das ausdrückliche Verbot des Grundeigentümers gestattet, wenn der Imker die cautio damni infecti leistete. Windscheid sagt [9]): Wie der Eigentümer verpflichtet ist, das Betreten seines Grundstücks dem Nachbarn zum Zweck des Abholens der hinübergefallenen Baumfrüchte zu gestatten, so hat er die gleiche Verpflichtung überhaupt gegen jeden, dessen Sachen (ergo auch Bienen) sich auf seinem Grundstück befinden.« Weigert der Grundeigentümer den Eintritt, so haftete er mit der actio ad exhibendum auf Herausgabe des Schwarms, oder, falls dies unmöglich, auf Schadensersatz.

Hiermit wollen wir unsere Untersuchungen für das römische und gemeine Recht, das wir nur in den Hauptzügen behandeln wollten, abschliessen. Trotz des grossen Mangels an speziellen Bestimmungen konnte der Imker aus den mannigfachsten Gründen verantwortlich gemacht werden. Die Bestimmungen

---

8) l. 5 § 4 D. 41, 1.

9) a. a. O. S. 525.

sind zwar teilweise recht dehnbar, haben aber wohl im allgemeinen den praktischen Bedürfnissen genügt. Dass der Imker bei Verschulden stets haftet, ist gerecht, dass aber ohne Verschulden seine Haftung hinsichtlich der actio de pauperie sich milder gestaltete, kann hinwiederum auch nur als billig bezeichnet werden, da er die Bienen nicht so in seiner Gewalt hat, wie es bei andern Tieren möglich ist.

§ 5.

III. Ältere deutsche Rechtsquellen.

Von den älteren deutschen Rechtsquellen sollen nur einige wenige hervorgehoben werden, und zwar nur diejenigen, welche ein ganz spezielles Interesse für unsere Erörterungen bieten. Bei der Fülle der deutschen Rechtsgebiete und der hiermit zusammenhängenden Rechtszersplitterung kann von einer einheitlichen Regelung der Ersatzpflicht des Bienenhalters wie überhaupt des Bienenrechts natürlich nicht die Rede sein. Auch sind die vorhandenen deutschen Sondervorschriften nicht von einer derartigen Bedeutung gewesen, dass sie sich zn einem einheitlichen deutschen Rechte entwickeln konnten und sind daher nicht allzu beachtenswert.

Wohl als älteste Rechtssammlung, aus der wir von einer Schadensersatzpflicht des Bienenhalters hören, ist die lex Visigothorum [1]) zu nennen. Es heisst daselbst (lex Visigoth. VIII. t. 6. cap. 2): »si quis apiaria in civitate aut in villa forsitan construxerit et alii damnum intulerit, statim moveatur, ut eas in abditis locis transferre debeat, ne forte in eodem

1) cf. Bältz S. 77.

loco hominibus aut animalibus damnum inferant. Et qui haec praecepta aut testationem neglexerit et damnum suffocationis in quadrupedes intulerit, quod mortuum fuerit, duplum restituat, quod vero debilitatum ille obtineat et simile damno reddat et pro judicis contestatione, quam audire neglexit, V Solidos coactus exsolvat.«

Verboten war demnach das Aufstellen von Bienenständen an öffentlichen Orten, da hier sowohl Menschen wie Tiere der Gefahr, von Bienen gestochen zu werden, ausgesetzt waren. Die Stelle umfasst m. E. Personen- wie Sachschaden. Der zweite Satz setzt allerdings, obwohl im ersten Satzgefüge gesagt wird, dass »hominibus aut animalibus« ein Schaden zugefügt werden kann nur für den Tod eines Tieres eine Schadensersatzpflicht fest und zwar auf das Doppelte. Für den Fall, dass ein Mensch durch Bienenstiche getötet wird, ist keine Ersatzpflicht festgelegt. Dies hat wohl darin seinen Grund, weil das Leben unschätzbar ist. Trotzdem ist aber m. E. eine analoge Anwendung dieser Stelle auch beim Tode eines Menschen am Platze. Denn es wäre nicht zu verstehen, dass das Töten von Tieren durch Bienen ihre Sühne fände und das von Menschen mangels einer diesbezüglichen Rechtsnorm nicht. Bei Tötung eines Menschen durch Bienen blieb eben die Höhe des Schadensersatzes dem richterlichen Ermessen überlassen. Einen direkten Anhalt, dass bei einer Verletzung (nicht Tötung) durch Bienen, wo der Wert des Schadens — simile damno — zu ersetzen und ausserdem eine Pönalstrafe von 5 solidi zu zahlen war, auch Personenschäden einbegriffen waren, geben m. E. die Worte »quod vero debilitatum ille obtineat.« Das

debilitatum ist = id, quod debilitatum est, zu deuten und umfasst sowohl Menschen wie Tiere, denn das debilitatum greift das »hominibus« im ersten Satze wieder auf. Wollte man das debilitatum nur auf Tiere mit Rücksicht auf das Vorangegangene in quadrupedes beziehen, so entspräche diese Auffassung nicht dem richtigen Inhalt der Stelle und wäre mit dem hominibus nicht in Einklang zu bringen. Die lex Visigothorum schafft demgemäss Ersatz für Personen- und Sachschaden durch Bienen, und zwar für den Fall, dass der Imker apiaria in civitate aut villa forsitan construxerit; im Letzteren liegt das Verschulden, nur unter der Voraussetzung der Schuld tritt die Ersatzpflicht ein. Die Bestimmung der lex Visigothorum trägt einmal den Charakter der Festsetzung einer civilen Schadensersatzpflicht und anderseits den einer polizeilichen Strafverfügung. Es ist eine Ähnlichkeit vorhanden mit der römisch rechtlichen Vorschrift aus dem ädilizischen Edikt. Dass eine derartig harte Strafe für den Bienenhalter statuiert war, liegt m. E. darin begründet, dass man die Bienen für durchaus wilde, gefährliche und bösartige Tiere hielt, die hinsichtlich des freien Verkehrs eine grosse Belästigung und Störung verbunden mit eventuell nicht unbeträchtlichem Schaden hervorrufen konnten. Die Zurechnung der Bienen zu den wilden Tieren ist in späteren mittelalterlichen Rechtsquellen allgemein geworden, und es ist der Biene nach dem Magdeburger oder sächsischen Weichbild Art. 109 die Bezeichnung beigelegt, sie ist »en wild worm«; auf dem gleichen Standpunkt stehen das Prager Stadtrecht und der Schwabenspiegel [2]).

2) bei Bälz S. 48 ff.

Die wichtigste Rechtsquelle des Mittelalters, der Sachsenspiegel, enthält keine Sondervorschriften über Schadensersatz für Bienenschäden, sondern nur allgemeine Vorschriften über Haftung für Tiere. Die actio de pauperie des römischen Rechts hat sich hier wie auch in andern deutschen Rechtsquellen in modifizierter Form Geltung zu verschaffen vermocht. Nicht aufgenommen ist der römische Unterschied, ob ein Tier secundum oder contra naturam einen Schaden angerichtet hatte. Beibehalten ist jedoch, dass der Eigentümer des Tiers sich durch die noxae datio von der Verbindlichkeit befreien konnte. Nach dem Sachsenspiegel [3]) haftete der Eigentümer für jeden Schaden, den seine Haustiere verursachen auch ohne sein Verschulden. Er konnte sich aber von der Ersatzpflicht dadurch lösen, dass er sofort nach Kenntnis von dem Schaden das Tier derelinquierte; der Verletzte hatte dann vorzugsweise ein Okkupationsrecht. Der Eigentümer haftete aber, falls er das Tier in seiner Gewere behielt. Andererseits haftete er aber unbedingt für wilde, wenn gleich gezähmte Tiere, und weiter auch, wenn die Tiere bösartig waren oder trotz der Zähmung als bösartig bekannt waren [4]).

Da nun vom Magdeburger oder Sächsischen Weichbild, das zur »Familie« des Sachsenspiegels gehört, das sprichwörtlich gewordene »die Biene ist ein wilder Wurm« normiert ist, so werden die Bienen im Gebiete des Sachsenspiegels zu wilden Tieren gerechnet sein und der Bienenhalter haftete ergo unbedingt für jeden Bienenschaden. Die uneingeschränkte

3) Motive Bd. II S. 809.

4) Seufferts Archiv Bd. 39, 214.

Haftung für Bienen ist auf grund ihrer wilden Natur in den meisten mittelalterlichen Quellen vertreten.

Im Gegensatz der recht strengen Haftung in der lex Visigothorum, im Sachsenspiegel und andern deutschen Rechten bietet uns weit mildere Sondervorschriften das Jütische Low [5]).

Das Jütische Recht gibt »im dritten Bock« cap. 38—41 eine ausführliche Regelung des Bienenrechts, wie sie vollständiger in keiner älteren deutschen Rechtsquelle vorhanden ist. Nach diesem Recht haftete der Eigentümer für Bienenschäden nur, wenn er seinen Bienenhof nicht mit einem genügend starken Zaun umgeben hatte. Es heisst:

»§ 1. De dar Immen hefft, de schal se sulven hegen unde bewahren mit Tünen, dat eines andern Mannes Veh se nicht umme werpe edder verstöre. § 2. Sind de Tüne ock so sidt, dat eines andern Mannes Veh darin geiht und deit den Immen Schaden, den beholde he, sonder alle Beteringe. § 3. Wurde överst jemandes Vehe buten dem Immenhave unde buten Tünes dodt gesteken, den Schaden hebbe he und betert de nicht davör, dem de Immen thotoreden. § 4. Geschütt jdt överst binnen Tünes, so betalet de den Schaden, dem de Immen thohören. § 5. Wente süne Tüne de waren so stark nicht, dat se dat Veh affholden konden.«

Ein Verschulden des Bienenhalters war Voraussetzung; trotzdem nimmt aber das Jütische Gesetzbuch mit diesen Bestimmungen in grossem Masse

5) In Esmarchs Sammlung der Statute, Verordnungen und Verfügungen, welche das bürgerliche Recht des Herzogtums Schleswig betreffen. 1846.

den Schutz und das Interesse des Imkers wahr und wird weniger den praktischen Bedürfnissen des menschlichen Verkehrs gerecht. Der Bienenzüchter konnte, wenn er den seine Bienenstände umgebenden Zaun in Stand hielt, so dass fremdes Vieh dadurch abgehalten wurde, nie haftbar gemacht werden, mochten auch die Bienen eben ausserhalb des Zaunes die wertvollsten Pferde oder Rinder töten. Der Personenschaden wird überhaupt nicht berührt; es ist aber wohl anzunehmen, dass, wenn der Bienenhof nicht gehörig umzäunt war, auch für Personenschaden eine Ersatzpflicht bestand.

Aus diesen Spezialbestimmungen des Jütischen Low geht hervor, dass man über die Natur der Biene durchaus im Unklaren war. Das Jütische Recht liess für Schäden, die von zahmen Tieren, wie Pferden, Hunden etc. zugefügt waren, den Hauswirt [6]) d. h. den Eigentümer des Tieres, auch, wenn ihn keine Schuld traf, den Schaden ersetzen.

Für wilde Tiere wurde unbedingt gehaftet, da man in dem Halten derselben ein Verschulden sah. Die Bienen werden gesondert geregelt; sie nehmen daher eine Mittelstellung zwischen wilden und zahmen Tieren ein.

Aus der gelinden Haftung für Bienen erhellt aber zugleich, dass man sie im Gegensatz zum römischen Recht und dem grösstee Teil der älteren deutschen Rechtssammlungen nicht für wilde, gefährliche, bösartige Tiere hielt, sondern gewillt war, ihnen mehr

6) West ein Mann beschediget von eines anderen Mannes Beste, jdt sy vem Pferden, Nöd, Hunden edder vom anderen Veh: so schal de Husswerdt dem dat Veh thohöret dat Arrestlohn betalen. Jütisch. Lo . cap. 37.

die Gewohnheiten von Haustieren zuzuerkennen. Die strenge Haftung im sonstigen deutschen Recht beruht lediglich auf der verschiedenen Auffassung des Wesens und der Natur der Bienen im wirtschaftlichen Leben der einzelnen Volksstämme.

Betrachtet werden soll noch im deutschen Recht das sog. Schüttungs- oder Privatpfändungsrecht (alias Viehpfändung), das auch auf Bienen Anwendung findet. Hiernach konnte der Grundeigentümer fremdes Vieh, das er auf seinem Grund und Boden schädigend antraf, schütten, d. h. es in Besitz nehmen und so lange behalten, bis der Eigentümer der Tiere ein gewisses Schüttgeld als Entschädigung für den Schaden gezahlt hatte. Diese Pfändung konnte bei einem im Eigentum jemandes stehenden Bienenschwarm vorgenommen werden, wenn dieser einen realen Schaden angerichtet hatte, und bezweckte, dem Geschädigten eine Sicherheit für den zu ersetzenden Schaden zu gewähren; auch wurde die dem Berechtigten obliegende Beweislast, dass ein Schaden zugefügt sei, erleichtert. Das Schüttungsrecht fand keine Anwendung, wenn ein fremder Bienenschwarm, der verfolgt wurde, sich nur auf einem Grundstück festsetzte, wohl aber wenn der Bienenschwarm z. B. zunächst ein Stück Vieh überfiel und sich dann an einen Baum anhing.

Auch war dieses Recht gegeben, wenn der Bienenhalter in der Weise fremden Besitz störte, dass er seine Bienenkörbe ohne Erlaubnis des Grundstückseigentümers auf fremden Boden aufstellte. Die Pfändung durfte aber nur so weit gehen, als Sicherheit des Ersatzes erforderlich war; waren z. B. hundert Körbe aufgestellt, durfte der Pfandnehmer nur einen

dem Schaden entsprechenden Teil pfänden. Nicht durfte er die Bienen m. E. töten nach dem Grundsatz, der für Federvieh galt: »Die Gans zahlt mit dem Kopf,« wenn die Bienen merkwürdigerweise auch für Geflügel gehalten sind, denn es heisst in einem naturwissenschaftlichen Werke von 1774 [7]:

»Es sind die Bienen oder Immen von Natur wilde Würmer, gehören aber unter das Geflügel, obwohl sie keine Vögel sind.« Der Pfandnehmer hatte vielmehr die Verpflichtung, die gepfändeten Bienen bis zur Auslösung ordnungsmässig in seinem Besitz zu behalten und aufzubewahren, widrigenfalls er seines Rechts auf Ersatz verlustig ging, ja selbst sich schadensersatzpflichtig machte. Der Imker machte sich aber schadensersatzpflichtig, wenn er die gepfändeten Bienen dem Pfandnehmer ohne dessen Willen wieder fortnahm oder sich an andern Sachen entschädigte; das Gleiche war der Fall, wenn er sich der Pfändung widersetzte.

In Betracht käme noch für uns ein Gewohnheitsrecht, das in der Lüneburger Heide, wo die Bienenzucht besonders blüht, sich unter dem Namen Wietzenmühlenrecht [8]) Geltung verschafft hat und auf das man sich noch heute gewohnheitsrechtlich berufen soll. Dieses Recht enthielt eine Vorschrift über Halten von Bienen und zwar auf dem Grund und Boden der Gemeinde oder dem des Staates, ein Haltungsrecht, das von dem auf eignen Boden im deutschen Recht unterschieden wurde [9]).

---

7) Bälz a. a. O. S. 51.
8) Bälz S. 63.
9) Bälz S. 75—76.

Das Halten von Bienen auf Staatsboden war an obrigkeitliche Erlaubnis geknüpft und besonders gesetzlich fixiert, damit nicht durch eine übermässig grosse Aufstellung von Bienenkörben ein gefahrbringender Zustand geschaffen würde. Das Wietzenmühlenrecht bestimmte in Art. 15: »wenn man wollte einen neuen Immenzaun bauen, derselbe soll von dem alten Zaun bleiben 9 Stiege (Inbegriff von 20) Ruthen weit und eine jede Ruthe soll 16 Fuss lang sein.«

Im allgemeinen sind die älteren deutschen Rechtssammlungen für die weitere Entwickelung des Bienenrechts insonderheit für unsere Frage unfruchtbar gewesen; selbst das ausführliche Bienenrecht des Jütischen Low ist bedeutungslos geblieben. Spezielle wichtige Sondervorschriften für die Ersatzpflicht der Bienenhalter sind ausser den erwähnten nicht vorhanden und auch diese wurden immer mehr zurückgedrängt durch das einheitliche römische Recht.

§ 6.

IV. Neuere Partikulargesetzgebungen.

Während im älteren deutschen Recht, wie erwähnt, der römische Unterschied, ob ein Tier secundum oder contra naturam einen Schaden angerichtet hatte, nicht aufgenommen wurde, wichen die neueren Gesetzgebungen teilweise ganz vom römischen Recht ab und liessen auch die Möglichkeit einer noxae datio fallen, so: das allgemeine preussische Landrecht und das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch [1]).

1) cf. Motive Seite 810 und Lemke Seite 47—48.

Sondervorschriften über Haftung für Bienen finden wir auch hier nicht, sondern nur solche über Haftung für Tiere.

Im Gegensatz zum Allgemeinen Landrecht und Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuch finden wir das allgemeine Prinzip der actio de pauperie noch erhalten im sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch, badischen Landrecht und code civil, wenn auch in veränderter Form. Übereinstimmend hat die letzte Gesetzesgruppe, dass der Eigentümer resp. Herr des Tieres ohne Rücksicht auf Verschulden für Tierschaden haftet; während der code civil diesen Grundsatz unbedingt vertritt, kennt das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch und das badische Landrecht eine noxae datio, letztere aber nur für Haustiere. Preisgabe des Tieres ist aber immer ausgeschlossen, wenn der Schaden von einem seiner Gattung nach wilden Tiere angerichtet ist. Da das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch wie das badische Landrecht sich über die Natur der Biene nicht äussern, so ist anzunehmen, dass sie an dem deutsch rechtlichen Grundsatz: die Biene ist ein wilder Wurm, festgehalten haben, der eine unbedingte Haftung für Bienenschäden zur Folge hat. Verschwunden ist die noxae datio im code civil; hier haftete der Imker ohne Rücksicht auf Verschulden.

Art. 1385. Le propriétaire d'un animal ou celui qui s'en sert, pendant qu'il est à son usage, est responsable du dommage, que l'animal a causé, soit que l'animal fût sous sa garde, soit qu'il fût égaré ou échappé.

Der code civil lässt nicht nur den Eigentümer der Biene, sondern auch den, welcher sich ihrer be-

dient, haften. Letztere Erweiterung kommt für den Bienenzüchter kaum in Betracht.

Eine ganze Anzahl neuerer Gesetze aber hat den römisch rechtlichen Boden ganz verlassen und auch eine noxae datio nicht mehr anerkannt. Als die wichtigsten seien hier angeführt das preussische Landrecht I, 6 §§ 70 bis 80 und das österreichische bürgerliche Gesetzbuch im § 1320 [2]). Nach dem allgemeinen Landrecht haftete nur derjenige für einen durch Tiere angerichteten Schaden, den unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch mangelhafte Beaufsichtigung oder Verwahrung des Tieres ein Verschulden traf. Unbedingt haftete der Tierhalter, welcher ohne obrigkeitliche Erlaubnis reissende oder ihrer Natur nach schädliche Tiere hielt.

Letztere Bestimmung kam aber für Bienen nicht in Frage, denn im allgemeinen Landrecht werden im § 121 die Hausbienen [3]) zum ersten Mal als zahme Tiere und damit als Haustiere anerkannt. Gleichfalls für Haustiere hielt die Bienen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich von 1811 in § 384. Betreffs der Haftung für Tiere bestimmt dieses Gesetz in § 1320, »wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verant-

---

2) Motive Bd. II S. 810. Einen analogen Standpunkt nahmen ein der hessische Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 670, desgleichen der bayrische Entwurf Art. 948, Dresd. Entwurf Art. 1025 und das schweizerische Bundesgesetz Art. 65. Sie haben, wie die Motive sagen, einen Mittelweg eingeschlagen, indem sie bestimmen, dass derjenige, welcher ein Tier hält, den von dem letzteren angerichteten Schaden zu ersetzen hat, sofern er nicht nachweisen kann, dass er das Tier gehörig bewahrt und beaufsichtigt habe.«

3) bei Bälz S. 86—87.

wortlich, der es angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Kann niemand eines Verschuldens dieser Art überwiesen werden, so wird die Beschädigung für Zufall gehalten [4]). Der Bienenhalter haftete nach dem allgemeinen Landrecht und österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch ohne nachgewiesenes Verschulden überhaupt nicht, eine Bestimmung, die wir bereits im Jütischen Low angetroffen haben. Die beiden erwähnten Gesetze gehen aber insofern weiter, als sie die Bienen direkt zu Haustieren stempeln [5]).

Auf die Entwürfe betreffend die Haftung für Tiere zum bürgerlichen Gesetzbuch soll zunächst nicht eingegangen werden; wir werden später darauf zurückkommen, weil der jetzige § 833 Bürgerlichen Gesetzbuchs am 7. Mai 1908 im Reichstage eine Abänderung erfahren hat, die in der Fassung der dem Reichstage bereits bei Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemachten Vorlage (III. Entwurf) ähnlich sieht.

Wenn man die Ersatzpflicht des Imkers bis 1900 nach den einzelnen Rechten überblickt, so bietet sich ein Bild verschiedener Rechtsgestaltung. Die Schadensersatzpflicht ist bald weiter bald enger, je nach der Auffassung von der Natur der Bienen. Wenn man auch teilweise die Bienen für keine wilden Tiere ansah, so blieben doch grösstenteils die Gesetze bei dem Standpunkt: »apis natura fera est« oder »die

4) bei Lemke S. 48.

5) Die Hausbienen werden ferner zu Haustieren gerechnet im »Polnischen Rechtsdenkmal« Kap. 10, wenn auch nicht ohne Zweifel und im »Belgischen Landwirtschaftsrecht« (code rural v. 7. X. 1886) Art. 88, 90 (Bälz a. a. O. S. 50—57; S. 92—93).

Biene ist ein wilder Wurm« und zog hieraus seine Schlussfolgerungen.

Im folgenden wollen wir die Ersatzpflicht des Bienenhalters nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch untersuchen und uns dem Tierhalterparagraph zuwenden, denn auch das Bürgerliche Gesetzbuch bietet für die Schadensersatzpflicht für Bienen keine Sondervorschriften.

V. Das heutige Recht.

§ 7.

Der Tierhalterparagraph und seine Anwendung auf den Imker.

Der § 833 lautet: »Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.«

Dieser viel umstrittene und viel genannte Paragraph wird seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Praxis auch dem durch Bienen Geschädigten als Handhabe gegen den Imker gegeben. Und doch erscheint es mir zweifelhaft, ob man von vornherein die Bienen unter diesen § stellen wollte. In gleicher Richtung spricht sich Kuhlenbeck [1]) in der deutschen Juristenzeitung aus, welcher sagt: »Dennoch glaube ich, dass der Gesetzgeber bei Redaktion des § 833 schwerlich an Bienen gedacht haben dürfte.« Denselben Zweifel scheint Planck [2]) gehabt zu haben,

1) Deutsche Juristenzeitung 8. Jahrgang 1904. Nr. 11. S. 309.
2) Planck B.G.B. nebst E.G. Bd. II 1900 zu § 833.

wenn er ausführt: »Die Vorschrift des § 833 gilt für alle Arten von Tieren, sowohl für Haustiere als auch für andere Tiere; insbesondere ist auch für den Schaden zu haften, den »Bienen« anrichten.

Da man jedoch in der Theorie und Praxis den sehr allgemein gefassten Wortlaut des § 833 auch auf den Imker angewandt hat, so wollen wir prüfen, ob die Voraussetzungen des § 833 sich mit einem begründeten Anspruch gegen Imker wegen Bienenschäden decken. Der § 833 findet Anwendung, wenn der Bienenzüchter die »Tierhalterqualität« besitzt, die Biene ein »Tier« im Sinne des Gesetzes ist, der eventuelle Bienenschaden »durch die Biene« angerichtet ist und die Beschädigung sich als ein »daraus (durch den tierischen Verletzungsakt) entstandener Schaden« darstellt. Ein Verschulden des Tierhalters ist nicht erforderlich; es tritt eine Ersatzpflicht ohne Verschulden ein, wenn das Tier den Schaden verursacht hat trotz aller Vorsichtsmassregeln zur Verhütung des Schadens.

Die erste zu behandelnde Frage wäre demnach, ist der Imker Tierhalter der Biene?

Das Gesetz gibt uns keine genaue Auskunft darüber, wer als der ersatzpflichtige Tierhalter zu gelten habe, sondern sagt nur, Tierhalter ist »wer ein Tier hält«, und § 834 stellt dem Tierhalter gegenüber denjenigen, der durch Vertrag die Führung und Aufsicht über ein Tier übernimmt [3]). Die Definition des Gesetzes über den Tierhalter hat in der Literatur und Rechtsprechung eine Fülle von Ansichten über den

3) Bestimmter fasst den Tierhalterbegriff das französische Recht im Art. 1385 siehe Seite 41.

Tierhalterbegriff hervorgerufen, meist ausgehend von der Deutung des Ausdrucks »wer ein Tier hält« im Sinne des Sprachgebrauchs.

Da dem Worte »Halter« ein Herrschaftsverhältnis irgend welcher Art, sei es ein rechtliches oder tatsächliches, zu Grunde zu legen ist, so hat man behauptet, der Tierhalter sei dem Tiereigentümer gleich zu stellen, so z. B. Scherer [4]), welcher sagt, der Ausdruck »Halter« ist dem Leben entnommen und daraus zu erklären, folglich ist derselbe identisch mit dem Eigentümer.« Diese Annahme wird jedoch ungerecht, wenn dem Eigentümer das Tier gestohlen wird, und das Tier, während der Dieb das Herrschaftsverhältnis über das Tier ausübt, einen Schaden anrichtet, für den man den Eigentümer haftbar machen wollte, obwohl der Eigentümer auf das Verhalten des Tieres nicht einwirken kann. Denn betreffs der Schadensersatzpflicht des Tierhalters muss man doch wohl vermuten, dass ein Herrschaftsverhältnis, soll ein solches entscheidend sein für den Tierhalterbegriff, es zum mindesten so gestaltet sein muss, dass es die Macht und die Möglichkeit gibt, einen Einfluss auf das Tier auszuüben, um einen Schaden durch dasselbe eventuell verhindern zu können [5]). Der Eigentümer hat aber diese Möglichkeit nicht, wenn das Tier ihm gestohlen ist. Auch hätte das Gesetz wohl, wollte es den Tierhalter mit dem Eigentümer identifizieren, dieses

4) Scherer, das zweite Jahr des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1902. § 99.

5) Hiermit soll nicht gesagt sein, dass ein solches Herrschaftsverhältnis zum Tierhalterbegriff genügt; die Möglichkeit, einen Tierschaden zu verhindern, hat auch der Aufsichtspflichtige aus § 834 und dieser ist nicht Tierhalter.

bestimmter zum Ausdruck gebracht nach dem Vorbild des Art. 1385 des code civil.

Einen Schritt weiter geht Isay [6]) mit seiner Behauptung: »Die Verantwortlichkeit des Tierhalters trifft nicht nur den Eigentümer, sondern jeden Eigenbesitzer des Tieres.« Hiernach würde z. B. der Pächter, also der unmittelbare Besitzer des Tieres, für einen Schaden, den das Tier verursacht hat, nicht zu haften brauchen, sondern der Ersatzpflichtige wäre der mittelbare Besitzer, der Verpächter, der in der Regel auch Eigenbesitzer ist. Der Eigenbesitzer sollte mithin für einen Tierschaden haften, den möglicherweise abzuwenden er nicht im stande wäre. Das Ergebnis dieser Anschauung entspricht aber wenig unserm Rechtsgefühl und den Erfordernissen des Verkehrs. Das Risiko, welches der Verpächter mit der Verpachtung übernähme, wäre allzu weit gehend.

Andererseits hat man nun in der Literatur, abgesehen vom Besitz im allgemeinen [7]), den unmittelbaren Besitz für den Tierhalterbegriff entscheiden lassen. Cosack [8]) sagt: »Ein Tier halten heisst es in seinen unmittelbaren Besitz nehmen«; nach Cosacks Ansicht ist nicht der mittelbare Besitzer Tierhalter, sondern nur der unmittelbare, nie aber der Besitzdiener; ebenso

---

6) Isay: Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Tiere in Jherings Jahrbuch Bd. 39 S. 317.

7) So Kuhlenbeck (Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu § 833 Anm. 2, 1903), der sagt: Tierhalter sei, wer als Selbstinteressent das Tier mittelbar oder unmittelbar im Besitz habe. Hier bleibt offen, ob der unmittelbare oder mittelbare Besitzer grösseres Interesse hat.

8) Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 1. Bd. 4. Aufl. 1903 § 166 S. 618.

Endemann [9]). Gleichfalls den unmittelbaren Besitz und zwar im eigenen Interesse betonen Dernburg [10]) und Oertmann [11]). Hierzu ist zu sagen, dass billigerweise auch der mittelbare Besitzer unter Umständen als Tierhalter angesehen werden muss, z. B. ein Landmann verleiht an einen bei ihm wohnenden Sommerfrischler ein Pferd.

Und was das eigene Interesse des unmittelbaren Besitzers anlangt, so kann jemand sehr wohl im eigenen Interesse ein Tier in seinem unmittelbaren Besitz haben, ohne dadurch zum Tierhalter zu werden. Denken wir an den bekannten Fall, ein Jockey übernimmt ein Pferd zum Trainieren gegen hohes Entgelt. Eigenes Interesse hat der Trainer, Tierhalter ist er aber nicht, wir kommen hier mit § 834 in Kollision. Litten [12]) und Stierle [13]) gehen auf den rechtlichen Grund der Haftung des Tierhalters zurück und konstruieren sich einen Tierhalterbegriff aus der Gefährdungshaftung (s. S. 64). Stierle sagt: »Tierhalter ist der, welcher in seinem Interesse die zum Zweck

---

9) Endemann, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts 1903, 1. Bd. 8. Aufl. S. 1273.

10) Oertmann, das Recht der Schuldverhältnisse ad § 833, 3a.

11) Dernburg, das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens II. Bd. § 650; 1901.

12) Litten formuliert: »Derjenige Gewalthaber ist Tierhalter, von dessen Standpunkt aus auf Grund der (von ihm erkannten oder der) ex ante bei normaler Einsicht und Umsicht erkennbaren Bedingungen der sich als eine Realisierung der Tiergefahr darstellende Anfangserfolg adaequat verursacht erscheint.« »Ersatzpflicht des Tierhalters« 1905 Seite 129.

13) Stierle, die Haftung für Tiere im Bürgerlichen Gesetzbuch, 1904, Seite 73.

dauernder Ausnutzung eines Tieres erforderlichen Massnahmen trifft.«

Diese Definition scheidet das rechtliche Gewaltverhältnis über das Tier als Kriterium für den Tierhalterbegriff aus und hierin kommt sie sehr nahe der Begriffsbestimmung des Tierhalters, die das Reichsgericht gibt, der wir uns, da sie von den vorhandenen Formulierungen die anerkannteste ist, anschliessen. Das Reichsgericht [14]) fasst den Begriff dahin, dass »Tierhalter der sei, welcher im eigenen Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat und zwar nicht nur zu vorübergehenden Zwecken, sondern auf einen Zeitraum von gewisser Dauer.« Sehr beachtenswert ist im Anklang hieran ein Urteil des Kieler Oberlandesgerichts [15]), welches besagt, für den Begriff des Tierhalters ist nötig »die Übernahme des Tieres in Obdach und Unterhalt im eigenen durch die Ausnutzung des Tieres gegebenen Interesse.«

Nach diesen Urteilen liegt für den Tierhalterbegriff des Imkers darin das Entscheidende, dass er den Nutzen, den die Bienenzucht einbringt, im eigenen Interesse für sich ausbeutet und verwertet, und diese Ausnutzung wird dann angenommen, wenn er den Bienen Unterhalt und Obdach gewährt. Unterhalt und Obdach können bei der Bienenzucht leicht als unwesentlich erscheinen; jedoch die Bienen müssen, was Unterhalt anlangt, im Winter ebenso gut verpflegt werden wie andere Tiere; man kann beobachten, dass im Winter z. B. geschmolzener Zucker in vielen Pfunden für die Bienenstände verwertet wird,

14) Reichsgerichts-Entscheidung Bd. 52, Seite 117.

15) Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1905, Seite 262.

auch muss durch Aufstellung von Wasserbehältern für eine gute Tränke gesorgt werden und im Winter der Stock warm und ungestört gehalten werden. Und was Obdach betrifft, so hat der Imker für die oft polizeilich vorgeschriebene ordnungsgemässe Einrichtung Sorge zu tragen, widrigenfalls ihn ein Verschulden trifft. Das Hauptmoment ist daher Gewährung von Unterhalt und Obdach und Ziehung des Nutzens aus den Bienen während einer gewissen Dauer. Trifft dies zu, ist der Imker Tierhalter. Weniger von Bedeutung ist, dass das Herrschaftsverhältnis, das ihn hierzu berechtigt, in Eigentum oder nur in Besitz besteht; er würde auch Tierhalter sein, wenn er nur Pächter der Bienenkörbe wäre. Im allgemeinen liegt zwar die Vermutung nahe, das Herrschaftsverhältnis des Imkers über seine Bienen als Eigentum zu fassen. Für den Bienenzüchter ergibt sich m. E. noch eine Handhabe für diese Annahme aus der Betrachtung, welche Bevölkerungsschichten besonders der Bienenzucht obliegen. Es gehört immerhin zu einer Seltenheit, dass auf Gütern und Bauerngehöften überhaupt Bienen gehalten werden wegen der zu geringen Rentabilität. Man wird daher Pächter von Bienenständen, weil eben diese im Inventar nicht vorhanden sind, nur in kleiner Anzahl antreffen. Die Imker rekrutieren sich besonders aus kleinen Beamten, Gärtnern, Altenteilern etc. auf dem Lande, und die Bienenstände derselben stehen auch in ihrem Eigentum, weil sie die Bienen in der Regel selbst eingefangen haben. Es ist daher die Vermutung, dass der Bienenzüchter Eigentümer seiner Bienen ist, weil eher gerechtfertigt, als wenn es sich um andere Tiere z. B. Pferde handeln würde.

Für den Tierhalterbegriff ist demnach nicht ein rechtliches, sondern ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis über das Tier massgebend. Wenn die Tierhalterqualität eines Imkers feststeht, so ist es gleichgültig, ob eine Biene hunderte von Metern vom Stock oder in der Nähe desselben Schaden anrichtet, denn ersatzpflichtig ist grundsätzlich der, welcher im Augenblicke der Schadenszuführung Tierhalter war [16]), und es macht keinen Unterschied, wo die Biene den Schaden angerichtet hat. Es könnte höchstens die Frage aufgeworfen werden, ob dadurch, dass sich eine Biene der Verfügungsgewalt des Bienenzüchters entzieht, schon die Tierhaltereigenschaft und damit die Haftung aufhört.

Diese Frage ist sicher zu verneinen.

Der Bienenzüchter verliert das Eigentnm an den Bienen noch nicht dadurch, dass sie einzeln ausschwärmen, um Honig zu suchen. Das Eigentum geht erst verloren, wenn der ganze Bienenschwarm, zu dem die einzelne Biene gehört, den Stock verlässt und der Bienenzüchter ihn nicht unverzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgibt (§ 961 Bürgerlichen Gesetzbuchs). Ist jemand Pächter von Bienen, so dauert das Pachtverhältnis ebensolange fort, als das Eigentum des mittelbaren Besitzers an den Bienen besteht. Die Tierhaltereigenschaft endigt erst mit dem völligen Verlust des Gewaltverhältnisses, wenn die Bienen ihre natürliche Freiheit wiedererlangt haben oder von anderen eingefangen werden. Der Beweis, dass eine Biene, die geschädigt hat, zu einem bestimmten Stock gehört, ist allerdings sehr schwer. Sicher ist

16) Reichsgerichts-Entscheidung Bd. 52, Seite 117.

aber, dass der Imker Tierhalter im Sinne des § 833 ist, wenn auch weiter zutrifft, dass die Biene ein Tier im Sinne des Gesetzes ist.

Prüfen wir daher, was versteht das Gesetz unter dem Begriff »Tier«? Ist die Biene darunter zu subsumieren? Denn erst, wenn diese Frage zu bejahen ist, findet der Tierhalterparagraph für eine Verletzung »durch die Biene« Anwendung. Im Rechtssinne ist das Tier, somit auch die Biene, trotzdem es ein Lebewesen ist, eine Sache, ein Stück der vernunftlosen Natur. Jedoch als letzteres gilt auch eine Pflanze, in der gleichfalls Leben vorhanden; für einen Schaden aber, der durch eine Pflanze angerichtet ist, z. B. jemand isst giftige Pilze, die er auf fremdem Grundstück findet, würde nie eine Haftung aus § 833 hergeleitet werden können mit der Motivierung Tier wie Pflanze seien Sachen im Rechtssinne.

Es müssen daher dem Tiere besondere Merkmale eigen sein, die es über andere Sachen stellen und zwar liegen diese darin, dass das Tier mit eigener selbsttätiger Bewegungskraft und Freiheit ausgestattet ist. Ferner ist das Tier infolge seines Instinktes fähig, unabhängig von menschlicher und mechanischer Kraft auf die Aussenwelt einzuwirken und ist Einflüssen jeglicher Art zugänglich. Was nun ein Tier ist, das bestimmt die Zoologie; vielfach wird in der Literatur auch der Sprachgebrauch für massgebend erklärt[17]). Der Sprachgebrauch weicht aber oft derartig von einander ab, dass er in schwierigen Fällen nur selten zu einem einheitlichen Resultat führen kann, während eine Spezialwissenschaft sich auf eingehende Studien

17) So Ennecerus-Lehmann, das Bürgerliche Gesetzbuch zu § 833. S. 781; ebenso Stierle, Haftung für Tiere, 1904, S. 29.

gründet und sozusagen als Sachverständiger dem Richter zur Hand gehen kann[18]. Dass über die Tiereigenschaft der Biene jemals ein Zweifel entstanden ist und dass sie damit ein Tier im Sinne des § 833 ist, steht wohl unbestritten da[19]).

Ob die Biene nun als ein wildes oder zahmes Tier angesehen wird, ist gleichgültig, denn der § 833 lässt für jeden durch ein Tier angerichteten Schaden haften[20]). Die Biene ist mithin ein Tier im Sinne des § 833.

Die Verletzung muss nun nach § 833 »durch das Tier« angerichtet sein. Wir fragen, was heisst dieses »durch«? Wenn ein Schaden durch einen Menschen entstanden ist, so kann dieses »durch« sowohl Verschulden wie Verursachen heissen. Die grundsätzlich auf dem Verschuldungsprinzip beruhende Schadensersatzpflicht, alias Kulpa-Haftung tritt nur dann ein, wenn jemand einen Schaden verschuldet (§ 276: dolus und culpa) und in der Regel auch verursacht hat (causa).

Verschulden und Verursachen sind jedoch zwei Begriffe, die hinsichtlich der Schadensersatzpflicht

18) Berühmt ist die Streitfrage über die Tierqualität der Bazillen.

19) cf. Seite: 39.

20) Das Bürgerliche Gesetzbuch fasst die Biene als ein gefangenes wildes Tier auf, denn Bienen werden unter den gleichen Voraussetzungen herrenlos, wie gefangene wilde Tiere (§§ 960 II, 961). Bälz, Recht an Bienen, 1897 S. 133 hält die Biene für ein zahmes Tier. Die Motive Band III, S. 373 Ziffer 2 zu § 966—969 sagen, »die Bienen gehören zu den wilden, aber zähmbaren Tieren. Der Bienenzüchter unterscheidet heute zwischen Hausbienen und wilden resp. verwilderten Bienen, auch Waldbienen genannt. Häufig dringen letztere vereinzelt in einen Bienenstock ein und werden vom Imker als Wildlinge bezeichnet, die sich durch ihre Gefährlichkeit vor den Hausbienen auszeichnen.

streng von einander zu scheiden sind, wenn beide auch im Sprachgebrauch öfter irrtümlicher Weise mit einander identifiziert werden. Denn jemand kann sehr wohl eine Tat verschuldet haben und wird deswegen haftbar gemacht, ohne dass bei ihm auch die Ursache zu suchen ist, z. B. A stiehlt dem B Korn, von dessen Vorhandensein er zufällig gesprächsweise von C Kenntnis erhalten hat; hier liegt bei C eine Ursache, A allein trifft die Schuld und Verantwortung, Andererseits kann jemand sehr wohl die Ursache einer Tat sein, ohne dass weder ihm noch einem andern ein Verschulden zur Last fällt, z. B. ein plötzlich geisteskrank werdender Mensch richtet einen Schaden an. Hier hat der Geisteskranke den Schaden verursacht, ein Verschulden aber trifft ihn nicht, da er infolge einer geistigen Umnachtung weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat. Hierdurch sehen wir, dass Verschulden und Verursachen scharf von einander zu trennen sind. Beispiel I lehrt uns, dass für die Kulpahaftung Verschulden und Verursachen zwar nicht in einer Person zu liegen brauchen, dass aber beide Begriffe an sich für eine Kulpahaftung notwendig, und folglich, da ein Verschulden stets eine Verursachung voraussetzt, ein Verschulden ohne eine Verursachung undenkbar ist[21]). Aus Beispiel II erhellt, dass es dagegen wohl eine Verursachung ohne Verschulden giebt, und zwar, dass nicht nur das Verursachen und Verschulden in der Weise auseinanderliegen, dass dem einen die Ursache, dem anderen die Schuld zufällt, sondern, dass niemandem eine Schuld beizumessen ist. Ebensowenig nun wie ein Geistes-

21) Vergl. Gottschalk, das mitwirkende Verschulden des Beschädigten bei Schadensersatzansprüchen 1903. S. 32.

kranker, kann auch ein Tier ergo Bienen einen Schaden verschuldet haben[22]), denn das Tun des Tieres kann infolge der fehlenden Vernunft weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruhen; ein Tier kann daher nur verursachen; eine Ersatzpflicht tritt hier ein, obwohl der Tierhalter selbst weder den Schaden verursacht noch verschuldet hat.

Der Schaden, der durch das Tier verursacht wird, kann nun zweierlei Art sein, entweder ist der Schaden durch das Tier sofort von einem endgültigem Erfolg begleitet, z. B. ein Hund stösst einer Frau den Eierkorb um; hier ist der Schaden mit der Zertrümmerung der Eier abgeschlossen, oder der verursachte Schaden bewirkt noch weitere Folgen; letzteres ist meistens bei einem Bienenstich der Fall z. B. der von einer Biene gestochene Mensch muss sich infolge Verschlimmerung der Wunde einer Operation unterziehen oder gestochene Tiere müssen operiert werden. Rümelin[23]) bezeichnet hier den Anfangserfolg als den »haftungsbegründenden Vorgang« und spricht bis zum Enderfolg von den »weiteren Wirkungen«, die im Gesetz durch die Worte »den daraus entstehenden Schaden« zum Ausdruck gebracht sind. Wir stossen hiermit auf das Problem des Kausalzusammenhangs, dass Körperbewegung und Erfolg im Verhältnis wie an Ursache und Wirkung zu einander stehen und zwar hinsichtlich des Wortes »durch das Tier« zwischen dem tierischen Tun der Bienen und dem haftungsbegründenden Vorgang (Bienenstich) und in Bezug auf die Worte »den daraus entstehenden

22) Isay, Iherings Jahrbuch Bd. 39 S. 114 spricht trotzdem von einer »Schuld« des Tieres.

23) Rümelin, Die Verwendung der Kausalbegriffe im Straf- und Zivilrecht. 1900, S. 67.

Schaden« zwischen dem Anfangserfolg und dem Enderfolg (z. B. Operation). Bevor wir jedoch Stellung nehmen zu den Kausalzusammenhängen bei einer Bienenstichverletzung, wollen wir einige aufgestellte Kausalitätstheorien kurz andeuten und zwar die v. Liszt als die im Strafrecht anerkannte, die von Birkmeyer als deren Gegensatz und die der adäqualen Verursachung als die im Zivilrecht vorherrschende nebst der zur letzteren überleitenden Theorie v. Bar.

Die im Strafrecht dominierende Theorie ist die Bedingungstheorie, aufgestellt durch v. Buri[24]) fortgebildet durch v. Liszt. Letzterer sagt[25]): »Ursache bedeutet nicht in jenem strengen Sinne den Zustand, auf den ein anderer mit unbedingter Notwendigkeit folgt (nicht Ursache gleich Inbegriff aller Bedingungen), sondern nur in jener beschränkten Bedeutung können wir sie als Ursache eines Erfolges bezeichnen, in welcher Ursache nicht mehr sein will, als eine der vielen notwendigen Bedingungen des Erfolges.«

In den Deliktsobligationen[26]) sagt v. Liszt ferner: »Ursache ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Eintritt des eingetretenen Erfolges entfallen müsste.« Bedingung ist nach von Liszt gleich Ursache und die Bedingungen sind unter sich wesentlich gleich. Dem Kausalzusammenhang wird durch diese Theorie eine sehr grosse Ausdehnung zu teil, und die Verantwortung ist sehr weitgehend, weil sämtliche die Tat etwa begleitenden und hinzu-

24) v. Buri, Über Kausalität und deren Verantwortung. Leipzig 1873.

25) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. 15. Aufl. 1905. S. 130.

26) v. Liszt, Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Rechts, 1898 S. 68.

tretenden Nebenumstände nicht in Betracht kommen. Im Strafrecht wird diese Theorie fast allgemein, besonders auch vom Reichsgericht anerkannt. Sie ist aber wohl deswegen hier so leicht durchführbar, weil im Strafrecht zu dem Verursachen stets das Verschulden hinzutritt. Liegen aber diese beiden Begriffe bei verschiedenen Personen, wie in dem Seite 54 erwähnten Beispiel vom Korndiebstahl, so hat doch der vom Korn erzählende C eine Bedingung für den Diebstahl gesetzt, ihn verursacht und müsste nach der reinen Bedingungstheorie bestraft werden, denn »wer verursacht, ist Täter[27]« sagt v. Liszt. Trotzdem wird aber niemand ihm den Diebstahl zur Last legen wollen, weil ihn kein Verschulden trifft. Eine gleiche Schwierigkeit liegt vor bei durch Erfolg qualifizierten Delikten[28]).

Überträgt man nun diese Theorie auf das Zivilrecht, wo die Haftung in manchen Fällen nur eine blosse Verursachung und kein Verschulden voraussetzt, so wird sie hier noch bedeutend schwerer durchdringen; auch handelt es sich hier meist um die »weiteren Wirkungen«, also den Kausalzusammenhang zwischen dem Anfangserfolg und dem Enderfolg und nicht so sehr wie im Strafrecht, zwischen Körperbewegung und Anfangserfolg, der gewöhnlich gleich dem Enderfolg ist. Nehmen wir z. B. an, den durch einen Bienenstich Verletzten träfe bei der Heilung seiner Wunde ein Verschulden nach § 254 Bürgerlichen Gesetzbuchs, ohne dass dadurch der Kausalzusammenhang zwischen Bienenstich und den weiteren Folgen (wir fassen im folgenden zur Erläuterung den

27) v. Liszt, Strafrecht 14. 15. Aufl. S. 218.

28) Litten. S. 30.

Fall ins Auge: jemand wird von einer Biene gestochen und muss sich infolgedessen einer Operation unterziehen) unterbrochen würde, so würde der Bienenhalter, obwohl der § 254 ihm teilweise einen Exulpationsgrund für die Schadensverteilung gibt, nach der reinen Bedingungstheorie trotzdem uneingeschränkt haften, weil er nach § 833 für die Verursachung durch das Tier aufzukommen hat. Die reine Bedingungstheorie kollidiert hier mit dem § 254. Ja, würden wir einen derartigen Fall strafrechtlich betrachten mit der Modifizierung, dass der Bienenhalter selbst den Schaden vorsätzlich verschuldet hätte, so würde die reine Bedingungstheorie Anwendung finden können. Ein unvorsichtiges, fahrlässiges Verhalten des Verletzten bliebe auf die Haftung des Bienenhalters ohne Einfluss, weil es eine Kulpakompensation im Strafrecht im allgemeinen nicht gibt. Im Zivilrecht ist aber mit dem vorhandenen Kausalzusammenhang nicht immer auch die Haftung verbunden, wie es im Strafrecht fast ständig eintritt. In der Literatur wird infolge der schwierigen Übertragung die Bedingungstheorie für das Zivilrecht übereinstimmend abgelehnt und selbst im Strafrecht hat sie Gegner, wie v. Kries[29]), Liepmann[30]).

Im Gegensatz zu der Bedingungstheorie steht die von Birkmeyer,[31]) der nicht alle Bedingungen des Erfolges einander gleichstellt, sondern die Ursache als »die wirksamste Bedingung« kennzeichnet. v. Liszt[32]) sieht ihren Fehler darin, dass er sagt: »das Gefähr-

29) v. Kries, über den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendungen desselben. (Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie. Bd. XII, Sonderabdruck 1888.

30) Liepmann, Einleitung in das Strafrecht 1900.

31) Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang. S. 17, Rostock.

32) v. Liszt, Strafrecht 14/15 S. 131.

liche jeder derartigen Fassung, durch die eine Bedingung zur Ursache gestempelt wird, liegt darin, dass sie zur Verwerfung der Mitursache führen muss«. Dies ist unbedingt richtig, denn wenn mehrere Ursachen für den Erfolg kausal sind, lässt sich diese Theorie nicht durchführen. Beleuchten wir eine Bienenstichverletzung in ihren weiteren Wirkungen mit dieser Theorie (§ 833 mit § 254), so würde sie hier zutreffen, wenn entweder der Bienenltich oder das schuldhafte Verhalten des Verletzten in unserem angenommenen Fall die Operation der Wunde vorwiegend verursacht hat. Sind aber beide Bedingungen Bienenstich und Verschulden des Beschädigten, in gleicher Weise kausal für die Operation, so würde diese Theorie versagen. Liepmann[33]) sagt mit Recht, »diejenigen Theorien, welche die Bedingungen unterscheiden nach dem Verhältnis ihrer Wirksamkeit sind als »metaphysische Kausalitätstheorieen zu bezeichnen, weil sie gleichsam in die Werkstatt der Natur dringen und die erzeugenden Kräfte nach dem Grad ihrer Wirksamkeit bestimmen wollen«. Die Theorie von Birkmeyer ist infolge ihres besagten Mangels für das Zivilrecht nicht allgemein gültig.

Erwähnt sei noch die durch v. Bar aufgestellte Theorie, weil sie überleitet zu der von uns besonders zu behandelnden Theorie der adäqualen Verursachung. Nach v. Bar[34]) ist Ursache:
»die den regelmässig gedachten Verlauf ablenkende, zum Regelwidrigen gestaltende Bedingung.«

Also, nur die regelwidrige Handlung soll kausal für den Erfolg sein können und das regelrechte Ver-

33) Liepmann, Einleitung in das Strafrecht 1900. S. 53.

34) Bar, die Lehre vom Kausalzusammenhang im Rechte, Leipzig 1871. S. 11.

halten nicht? Wenn z. B. der durch den Bienenstich Verletzte von dem konsultierten Arzt vollkommen richtig behandelt wäre, der Verletzte aber nicht infolge des Bienenstichs, sondern infolge der Behandlung z. B. Anwendung eines letzten Radikalmittels, um das Leben zu erhalten, noch Jahre lang leidend bleibt, so hat doch die medizinisch völlig sachgemässe Behandlung durch den Arzt das weitere Leiden verursacht und ist folglich kausal für den Erfolg. Darum ist diese Theorie nicht ohne Bedenken.

Gemeinsam aber hat diese Theorie mit der nun folgenden der »adäquaten Verursachung«, der wir uns anschliessen, dass sie nicht, wie die Bedingungstheorie [35]) »die tatsächliche, wenn auch noch so ungewöhnliche Gestaltung des Verlaufs im Einzelfall« betreffs des Kausalzusammenhangs für massgebend erklärt.

Die adäquate Verursachungstheorie [36]) steht zunächst auf dem Standpunkt der Bedingungstheorie, in dem auch sie alle Bedingungen für gleichwertig hält und den konkreten Erfolg durch die Gesamtheit der Bedingungen herbeiführen lässt; keine Bedingung kann hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg entfiele. Sie geht aber weiter und Radbruch [37]) sagt, »die in concreto gleichwertigen Bedingungen können nichts desto weniger in abstracto für die generalisierende Betrachtung des Einzelfalls ungleichwertig sein.«

---

35) v. Liszt, Lehrbuch 14.—15. Aufl. S. 131.

36) Vgl. die bereits erwähnten Schriften von Litten und Liepmann und Radbruch, die Lehre von der adäquaten Verursachung, Dissertation, Berlin 1902.

37) Radbruch a. a. O. S. 1.

Unter den Bedingungen wird also ein Unterschied gemacht in ihrer generellen Betrachtung zu dem eingetretenen Erfolg. Die Theorie geht von dem Gesichtspunkt aus, dass nur die Bedingungen als kausal anzusehen sind, die erkennbar geeignet sind, generell den Erfolg herbeizuführen. Sind sie nicht dazu geeignet, so ist der Erfolg nicht adäquat kausal, sondern nur zufällig entstanden. Sämtliche Bedingungen müssen zwecks Feststellung des Kausalzusammenhangs generell betrachtet werden. Die adäquate Verursachungstheorie umfasst hinsichtlich der Kausalität die Verursachungs- wie Verschuldungsmöglichkeit. Wir hätten für den Bienenzüchter zu fragen, ist das Tun der Biene generell geeignet, einen Menschen zu stechen und weiter ist der Bienenstich generell geeignet, z. B. eine Operation oder den Tod eines Menschen resp. Tieres herbeizuführen oder ob er für die Operation resp. Tod adäquat kausal ist.

Bei der Generalisierung dürfen aber die Zwischenbedingungen wie Verhalten des Verletzten resp. Halten des beschädigten Tieres, Eingreifen des Arztes resp. Tierarztes nicht ausser betracht gelassen werden.

Nun kann es von grosser Bedeutung sein, wie man bei der Generalisierung zum Erfolg verfahrt oder wie die Bedingungen zum Erfolge aufzufassen sind, nämlich subjektiv oder objektiv. Auf alle die hierüber aufgestellten Theorien einzugehen, würde zu weit führen. Kurz erwähnt sei: v. Kries [38]) fasst die Lehre von der adäquaten Verursachung für das Straf-

38) v. Kries, Über den Begriff der objektiven Möglichkeit und einiger Anwendungen desselben. Sonderabdruck. Leipzig 1888. S. 25 ff.

recht subjektiv, dass es auf die Voraussehbarkeit des Täters bei seinem schuldhaften Verhalten ankommt. Liepmann [39]), der diese Theorie für beide Rechte vertritt, führt aus: »Ein Erfolg ist im Sinne des Strafrechts durch eine Handlung verursacht, wenn diese in einem berechenbaren Zusammenhang mit dem Erfolge steht derart, dass mit ihrer Wirklichkeit das Wirklichwerden des Erfolges in berechenbarer Weise notwendig erscheint.«

Er verlangt Berechenbarkeit des Erfolges subjektiv wie objektiv.

Objektiv fasst die Lehre Rümelin [40]); er spricht: »von dem Standpunkt der objektiv nachträglichen Prognose.« Er setzt also voraus nicht nur das, was dem Täter bekannt war, sondern die überhaupt bei normaler Kenntnis festzustellenden Bedingungen, die zur Begründung des Erfolges geführt haben und adäquate Verursachung liegt dann nicht mehr vor, wenn »menschliche Erfahrung zu dem Resultate kommt, mit dem Eintritt dieses Erfolges habe nicht mehr gerechnet werden können [41]).

Es ist dies der Standpunkt des Richters bei Prüfung des Kausalzusammenhangs (§ 286, § 287 Zivilprozessordnung). Schärfer genommen ist es der Standpunkt des Menschen in seiner höchsten Vollendung, denn der Richter ist an das Gutachten des Sachverständigen nicht gebunden, folglich ist er der Repräsentant des ganzen empirischen Wissens der

39) Liepmann, Einleitung zum Strafrecht, 1900, S. 72.

40) Rümelin, Verwendung der Kausalbegriffe im Straf- und Zivilrecht, 1900, S. 19.

41) Rümelin a. a. O. S. 50.

Menschheit[42]). Der objektive Standpunkt des Menschen in seiner höchsten Vollendung jedoch ist bei der Generalisierung zweifellos unverwertbar. Rein objektiv ist kein Mensch. Bei der Generalisierung wird man daher die unter normalen Umständen subjektiv wie objektiv erkennbaren Bedingungen für den Erfolg in Betracht ziehen müssen.

Wie weit zu generalisieren ist, wird sich meist aus dem Einzelfall ergeben.

Bei Übertragung der Theorie der adäquaten Verursachung auf den § 833, in dem eine objektive Haftung ohne Verschulden statuiert ist, wird man bei der Frage nach der generellen Voraussehbarkeit des Tierschadens durch den Tierhalter, auf den rechtlichen Grund, warum der Tierhalter überhaupt so uneingeschränkt haftet, zurückgehen müssen.

Es sind besonders drei Prinzipien hierüber aufgestellt. Zunächst das Kommodumprinzip von Unger[43]), das von dem Gedanken ausgeht, wer den Nutzen hat, soll auch den Schaden tragen, »eigenes Interesse, eigene Gefahr.« Ferner das »Prinzip des aktiven Interesses« von Merkel[44]) d. h. die Haftung geht so weit, als sich durch ein aktives Handeln im Interesse einer Person zum Nachteil fremder Interessen ein Schaden zeigt, also Haftung, soweit die Machtsphäre einer Person reicht z. B. Haftung des Fabrikbesitzers für seinen Betrieb. Das dritte und wohl herrschende

---

42) Vergleiche Radbruch S. 26.

43) Handeln auf eigene Gefahr von Unger, 1903. Jena, 2. Auflage.

44) Merkel, Über die Kollision fremder rechtmässiger Interessen, 1895. Strassburg.

Prinzip ist die »Gefährdungshaftung« von Rümelin [45]). Diese geht davon aus, dass das Halten von Tieren mit Gefahren für das Publikum verbunden ist, da der Verkehr notwendig die Tiere auch mit andern Menschen als nur dem Tierhalter in Berührung bringt. Das Tierhalten ist ein gefährdendes Betriebsunternehmen und mithin soll der, welcher den Betrieb unterhält, auch für die Gefahren des Betriebes, als mit zu dem Geschäftsrisiko gehörig, haften.

Naturgemäss können nun Tiere wie auch Bienen infolge ihrer Beschaffenheit und besonderen Eigenschaften Schaden anrichten, den § 833 näher bezeichnet. In diesem Gefährdemoment des Tierhalters liegt der rechtliche Grund der Haftung für den Tierhalter ergo auch Bienenhalter.

Bei der generalisierenden Betrachtung des Einzelfalles nun muss für den Tierhalter vom Standpunkt der Gefährdungshaftung aus der Tierschaden, für den er aufkommen soll, als mit dem Halten verknüpft voraussehbar sein. Der Tierhalter muss mit der Möglichkeit, dass ein solcher Schaden entstehen könnte, zu rechnen in der Lage sein: für einen Tierschaden, der nur infolge ganz besonderer Verquickung der Umstände entstanden ist und nicht mehr auf die Gefährlichkeit des Tieres generell zurückführbar ist, kann der Tierhalter nicht in Anspruch genommen werden. Litten [46]) wie auch andere [47]) heben besonders hervor, dass es sich handeln muss um die Realisierung einer spezifischen Tiergefahr. Die Haftung

45) Rümelin, Gründe der Schadenszurechnung etc., 1896. S. 45 ff.
46) a. a. O. S. 80.
47) Träger, im Gutachten zum 28. Juristentag Seite 148.

hört dort auf, wo die Gefährdung aufhört. Radbruch[48]) formuliert, »der Grund der Haftung ist die Gefährdung, sie ist auch ihre Grenze.« Wie weit also die Generalisierung bei einem Tierschaden zu gehen hat, dafür gibt eine Handhabe der Gefährdungskreis des Tierhalters.

Auf Grund der Voraussetzungen der adäquaten Verursachungstheorie fragen wir, ist ein adäquater Kausalzusammenhang vorhanden zwischen dem Halten resp. Verhalten der Biene und einem Bienenstich und weiter zwischen dem Verletzungsakt und den weiteren Wirkungen wie Operation resp. Tod. Zunächst also ist das Tun der Biene für den Anfangserfolg adäquat kausal, d. h. liegt in dem Verhalten der Biene die Realisierung einer spezifischen Tiergefahr und ist die Verletzung für den Bienenzüchter generell voraussehbar, ihm daher der Anfangserfolg zuzurechnen.

Da ein besonderes Verhalten der Biene verlangt wird, so ist einleuchtend, dass nicht jede Bewegung der Biene oder ihre blosse Existenz als Bedingungen für den Erfolg genügen; ebensowenig eine alleinige körperliche Einwirkung (corpus corpori datum) wie nach römischem und gemeinem Recht. Träger[49]) sagt mit Recht

> »dass der Gesetzgeber den Tierhalter nicht für den Schaden, für dessen Eintritt das Tier blosse condictio sine qua non ist, haften lassen will, ist selbstverständlich.«

Die Biene muss eine tierische Gefahr realisiert haben durch ihre besonderen tierischen Eigenschaften.

48) a. a. O. Seite 71.

49) Träger im Gutachten zum 28. Juristentag S. 147.

Das Reichsgericht [50]) sagt, dass es sich handeln muss um »ein selbständiges willkürliches Tun des — sich selbst überlassenen — Tieres, um einen Ausfluss der tierischen Natur.«

Willkürlich handelt aber das Tier nach dem Reichsgericht [51]) nicht, wenn es dem Willen des Lenkers folgt und infolge der Lenkung einen Schaden verursacht hat. Das willkürliche Tun des Tieres wird meist eine spezifische Tiergefahr bei der Schadenszuführung enthalten. Fällt die Biene z. B. in die einem Kranken zu verabfolgende Medizin und wird diese durch die Biene verunreinigt, so dass die getrübte Medizin dem Kranken zum Nachteil wird, während sie sonst stets zur Besserung beitrug, so kann m. E. der § 833 nicht eingreifen, weil es sich weder handelt um ein selbständiges, willkürliches Tun der Biene, noch andererseits der Bienenhalter einen solchen Schaden generell voraussehen konnte, so dass man von einer adäquaten Verursachung nicht reden kann. Ebensowenig würde eine Haftung des Bienenhalters eintreten, wenn ein Dritter die Biene in die Medizin geworfen hätte; hier ist die Biene sozusagen von einem Menschen gelenkt, sie hat zwar den Schaden verursacht, aber nicht durch eine selbständige willkürliche Bewegung; die Biene ist ein Werkzeug in der Hand des Menschen, und hat dieser den Schaden verschuldet, so haftet er aus § 823.

Unfrei würde das Tun der Biene auch sein, wenn sie sticht infolge von Reflexbewegungen. Von Reflexbewegungen wird man bei Bienen in der Praxis

50) Reichsgerichtsentscheidung Bd. 50, S. 221.

51) Reichsgerichtsentscheidung Bd. 50, S. 180—181.

kaum reden können, wenn sie auch in abstracto denkbar sind. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass jede Reflexbewegung des Tieres die Haftung des Halters ausschliesst, zumal Reflexbewegungen sehr oft in willkürliche Bewegungen übergehen. Das Reichsgericht [52]) meint auch mit den Worten »wenn infolge eines äusseren Ereignisses das Tier nach physiologischen Gesetzen nicht widerstehen kann und im Zustande eines solchen Zwanges Schaden anrichtet,« nur Ereignisse von ganz aussergewöhnlicher Natur.

Dass nun ein Bienenstich eine Realisierung der spezifischen Bienengefahr ist, und zugleich wie das Reichsgericht es verlangt, das Tun der Biene ein willkürliches, ein Ausfluss der tierischen Natur ist, wird niemand bestreiten, besonders da es in praxi fast die einzigste Möglichkeit ist, dass Bienen Schaden anrichten können.

Soll nun dieses tierische Tun der Biene nach unserer Theorie kausal sein, so ist ferner voraussehbare Adäquanz notwendig. Dass auch diese unter normalen Umständen ohne weiteres zu bejahen ist, ist ebenso ersichtlich z. B. A wird beim Spaziergange oder beim Blumensuchen plötzlich von einer Biene gestochen. Hier beruht die Verletzung auf einem echt tierischen Tun der Biene und andererseits ist dies Tun adäquat kausal für den Anfangserfolg, der dem Bienenhalter demnach zuzurechnen ist [53]).

---

52) Reichsgerichtsentscheidung Band 54, S. 74.

53) Sehr oft sind die Fälle nicht so ohne weiteres zu entscheiden, ob ein Tun des Tieres adäquat kausal ist für den Erfolg z. B. ein durchgehender Jagdwagen fährt den Insassen in den Bereich der Schützenkette. In demslben Augenblick entladet sich einem Schützen beim Überspringen eines Grabens das Gewehr und tötet den Insassen des

Wie steht es aber, wenn der Verletzte sich den Bienenstich selbst zuzuschreiben hat? Denn man muss m. E. wohl berücksichtigen, dass Bienen, wenn auch wilde, nicht unbedingt gefährliche Tiere sind und in der Regel niemandem ein Leid antun. Schlägt man aber nach ihnen, so werden sie wild und wehren sich aufs äusserste. Zur Erhärtung der Behauptung, dass Bienen nicht absolut gefährlich sind [54]), nur gefährlich werden können, sei angeführt, dass man z. B. am Fenster herumirrende Bienen unbedenklich in die Hand nehmen kann, um sie ins Freie zu bringen. Die meisten Menschen haben es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn sie von Bienen gestochen werden, indem sie aus Unkenntnis resp. Unverstand die Bienen reizen.

Wenn sich nun z. B. jemand vor einen Bienenkorb gestellt hat und, nachdem er die Bienen gereizt, gestochen ist, wie wäre dann die Sachlage zu beurteilen? Eine spezifische Tiergefahr ist zunächst auch hier verwirklicht. Weiter ist aber auch die Frage nach der Adäquanz m. E. auf grund der Gefährdungshaftung zu bejahen, denn der Tierhalter hat bei seinem gefährdenden Unternehmen, dass er Tiere hält, auch mit solchen Fällen zu rechnen. Auch solche Vorkommnisse sind generell voraussehbar. Der Anfangserfolg ist dem Bienenhalter daher auch hier zuzurechnen, denn der adäquate Kausalzusammenhang

Wagens. Hier ist die Frage bei weitem schwieriger, ob das Tun des Tieres, das auch hier eine spezifische Tiergefahr realisiert bezw. willkürlich ist, adäquat kausal ist für den Tod des Wageninsassen.

54) Von grossem Einfluss auf die Bienen ist auch die Witterung; sie stechen bei schlechtem Wetter weit eher als an sonnigen warmen Tagen.

zwischen Tun der Biene und Stich ist vorhanden. Wie weit die Haftung des Bienenzüchters in einem solchen Fall reicht, ist eine Schadensersatzfrage. cf. Seite 76 ff.

Wir kommen mithin bezüglich des Anfangserfolges zu folgendem Resultat: In dem Bienenstich hat sich eine spezifische Tiergefahr realisiert oder wie das Reichsgericht will, das Tun der Biene ist willkürlich, ein Ausfluss der tierischen Natur. Der Bienenstich liegt in der Berechnungsmöglichkeit des Imkers, auch wenn jemand die Biene gereizt hat.

Die Ersatzpflicht des Imkers für den Anfangserfolg ist daher begründet.

Wir treten jetzt weiterhin an die Frage nach dem adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem »haftungsbegründenden Vorgang« und dem Enderfolg wie Operation und Tod. Diese Untersuchung ist im allgemeinen, wie schon gesagt nur dann juristisch relevant, wenn der Anfangserfolg nicht schon einen abgeschlossenen Schaden darstellt. Bei der Prüfung der Zurechnung des Enderfolges, um den es sich im Zivilrecht meistens handelt, zeigt sich in der Praxis besonders die grosse Verwertbarkeit der Theorie der adäquaten Verursachung und hierin liegt auch wohl der Grund, dass sie heute im Zivilrecht fast ausschliesslich dominiert und auch in Literatur und Rechtsprechung anerkannt ist.

War nun der Bienenstich, die realisierte Tiergefahr, generell geeignet, den Enderfolg herbeizuführen und konnte der Bienenhalter mit der Möglichkeit von weiteren Folgen rechnen? Fassen wir zunächst den tierischen Verletzungsakt ins Auge. Als Schadenszufügung durch Tiere führt der § 833 an, Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung und

Sachschaden. Streitig können bei einer Verletzung eines Menschen durch Bienen nur die Begriffe Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung sein. Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen körperlicher Misshandlung und Beschädigung an der Gesundheit und stellt beides unter den Oberbegriff Körperverletzung, die v. Liszt [55]) »als Störung der körperlichen Unversehrtheit« definiert. Was unter körperlicher Misshandlung und Gesundheitsbeschädigung zu verstehen ist, wird sehr bestritten [56]). Fasst man aber den ersteren Begriff als jeden äusseren Eingriff in die leibliche Integrität und unter Gesundheitsbeschädigung die Störung von inneren Lebensfunktionen z. B. jemand verliert durch einen eingejagten Schrecken das Gehör, so können wir zunächst sagen, dass ein Bienenstich bei einem Menschen an sich der körperlichen Misshandlung des Strafgesetzbuches am nächsten kommt.

Von einer Gesundheitsbeschädigung kann man nur reden, wenn der Bienenstich dauernde innere Schäden im Gefolge hat. Der Bienenstich ist daher unter das Wort »Verletzen« im § 833 zu subsumieren. Wenn nun der § 833 von einer Verletzung im Gegensatz zur körperlichen Misshandlung im Strafgesetzbuch spricht, so ist der Ausdruck wohl nur deshalb gewählt, weil das Subjekt der Schadenszufügung hier ein Tier und kein Mensch ist und das Wort »Verletzen« der weitere Begriff ist. Ein Tier kann

---

55) a. a. O. S. 314.

56) Meyer, Lehrbuch des Strafrechts 1895, Auflage 5, Seite 468 ff. Olshausen, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reichs II. Band, 5. Aufl. 1897 zu § 223 S. 817. — R.G.E. in Strafsachen Bd. 29, Seite 58, Band 32, Seite 123.

wohl verletzen, aber kaum misshandeln. Der Verletzungsakt ist hier aber eigener Art und nicht jeder anderen tierischen Verletzung gleichzustellen z. B. jemand wird von einem Pferd geschlagen, denn die Biene sondert durch den Stich giftige Substanzen ab, so dass die Möglichkeit, dass weitere Wirkungen in Erscheinung treten, näher liegt, als bei einer andern tierischen Verletzung. Unter Verletzungen durch das Tier fällt daher nicht nur eine Körperverletzung im entsprechenden Sinne wie körperliche Misshandlung im Strafgesetzbuch, sondern jeder tierische Verletzungsakt, der auch in Vergiftungserscheinungen zum Ausdruck kommen kann; ein analoges Beispiel in bezug auf die Verletzung wäre ein Biss von einem tollwütigen Hund.

Bei der Untersuchung nun nach der adäquaten Kausalität des Bienenstichs und seinen weiteren Wirkungen wie Operation und Tod gilt dasselbe, was bei Zurechnung des Anfangserfolges gesagt ist. Der Bienenzüchter hat mit der Möglichkeit zu rechnen, dass ein Bienenstich gefährlich werden kann und noch weit eher als bei Beschädigung durch andere Tiere. Er muss sich sagen, dass das Bienengift, je nachdem der Mensch dafür empfänglich ist, im Körper des Verletzten weitere schädigende Wirkungen auszuüben im stande ist, die mit einer Krankheit, Operation oder Tod endigen können. Letztere Möglichkeiten liegen im Bereich des Gefährdungskreises des Bienenhalters und der sich in dem Verletzten vollziehende Vergiftungsprozess ist eine für ihn voraussehbare Bedingung für den Erfolg.

Litten [57]) formuliert trefflich: »Die weiteren Wir-

57) a. a. O. S. 108.

kungen einschliesslich des Enderfolges sind dem für den Anfangserfolg Verantwortlichen dann zuzurechnen, wenn sie auf Grund der einem Normalmenschen im Augenblicke des Anfangserfolges ex ante erkennbaren Bedingungen nach der Regel des Lebens zu erwarten waren; ohne Rücksicht sind dem Möglichkeitsurteil stets zu Grunde zu legen die Besonderheiten des physischen und wirtschaftlichen Organismus des Verletzten.« Demnach ist zu sagen, der Bienenstich ist generell geeignet, auch eine Operation oder Tod herbeizuführen und er ist daher für den Enderfolg adäquat kausal ohne Rücksicht auf ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten bei der Heilung; ein solches kommt nur für die Schadensverteilung in Betracht und unterbricht nicht den adäqualen Kausalzusammenhang zwischen Stich und Operation. Ein mitwirkendes Verschulden unterbräche nur dann den Kausalzusammenhang, wenn dieses allein die Operation herbeigeführt hätte und der Bienenstich überhaupt nicht generell geeignet war, eine Operation oder Tod herbeizuführen.

Wir kommen also zu dem Resultat, dass dem Bienenzüchter auch der Enderfolg zuzurechnen ist, da sich in einer Operation die in dem Bienenstich liegende spezifische Tiergefahr in ihren weiteren Wirkungen realisiert hat und der Bienenhalter mit einem derartigen Verlauf rechnen musste.

Die Schadensersatzpflicht des Bienenhalters ist demgemäss nach § 833 an sich begründet, da ihm sowohl ein Bienenstich wie die Nachwirkungen beizumessen sind.

Andererseits aber haftet der Imker erst in zweiter Linie, wenn ein anderer z. B. als Imkerknecht

durch Vertrag die Aufsicht über die Bienen übernommen hat; dann ist dieser für den Schaden verantwortlich, den die Bienen einem Dritten zufügen. Letzterer kann sich jedoch von der Haftung befreien durch den Nachweis, dass er bei Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder, dass der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt entstanden wäre.

Werden Bienen gemeinschaftlich von mehreren Bienenzüchtern gehalten, so haften sie nach § 840 Bürgerlichen Gesetzbuchs als Gesamtschuldner.

Es fragt sich nun, welcher Umfang des Schadens zu ersetzen ist.

Das Gesetz sagt: »Der Tierhalter hat dem Verletzten »den daraus entstehenden Schaden« zu ersetzen d. h. nach dem Ausgeführten den ganzen Schaden, der im adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Bienenstich steht.

Nach § 249 I Bürgerlichen Gesetzbuchs erstreckt sich die Schadensersatzpflicht auf die Wiederherstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Primo loco steht demnach die Naturalrestitution. Ist diese ausgeschlossen, so ist der Bienenhalter zum Geldersatz des Vermögensschadens resp. -interesses, den jemand durch den Bienenstich erlitten, verpflichtet, und zwar besteht der Schaden in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögen des Verletzten und seiner Vermögenslage vor der Verletzung. Diese Differenz besteht nun in jedem durch den Bienenstich entstandenen Schaden, wie Honorar des Arztes oder Tierarztes für Behandlung der Wunde, Kosten für Pflege, Kur, Heilmittel etc.

Ferner können in dem Schaden enthalten sein Nachteile, die durch den Bienenstich und seine Folgen für den Erwerb und Fortkommen des Verletzten herbeigeführt sind.

Nach § 842 Bürgerlichen Gesetzbuchs eventuell auch entgangener Gewinn.

Träger [58]) sagt hierzu de lege ferenda: zu ersetzen ist »an entgangenem Gewinn nur der Vermögensnachteil aus dem Verluste oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und aus der Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten . . nicht ersetzt wird, demnach z. B. der Schaden, den der Verletzte dadurch erleidet, dass er ein günstiges Rechtsgeschäft infolge der Verletzung nicht hat abschliessen können oder dass er seine bisherige Erwerbsstellung oder die Aussicht eine solche zu erlangen verliert.« Diese Vorschläge sind jedoch auf dem Juristentag 1907 abgelehnt. Die Ersatzpflicht erstreckt sich demnach auf jeden unmittelbaren wie mittelbaren Schaden, sowohl Personen- wie Sachschaden für den die Tierverletzung adäquat kausal ist. Beim Tod eines Menschen würde der eventuelle Schaden in Gestalt einer Rente zu zahlen sein.

Auch kann Schmerzensgeld verlangt werden. Grundsätzlich wird zwar nach dem Gesetz nur der materielle Vermögensschaden ersetzt. Jedoch macht das Gesetz Ausnahmen und § 253 bestimmt »wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden. Nach Bürgerlichem Gesetzbuch § 847 I kann im Falle einer Körperverletzung, worunter auch ein Bienen-

58) Träger, im Gutachten zum 28. Juristentag, Seite 157.

stich zu subsumieren ist, »eine billige Entschädigung in Geld« verlangt werden.

Träger [59]) lehnt auch dieses ab mit den Worten: »Ausgeschlossen ist ferner der im § 847 vorgesehene Anspruch auf billige Entschädigung in Geld wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist.«

Für den Umfang des immateriellen Schadens ist das Ermessen des Richters massgebend nach § 287 Zivilprozessordnung.

Hat nun aber gar ein Verschulden des Bienenhalters mitgewirkt bei der Schadenszufügung durch die Bienen, z. B. er hat seine Bienenkörbe trotz des Verbotes auf einer fremden Heide aufgestellt, so haftet der Tierhalter nicht nur auf Grund der Gefährdungshaftung, sondern auch noch aus § 823. Bei schuldhaftem Verhalten kann dem Bienenhalter eventuell sogar fahrlässige Körperverletzung zur Last gelegt werden aus § 230 Strafgesetzbuchs und nach § 231 könnte der Verletzte Busse fordern. Ein Verschulden des Imkers würde besonders vorliegen beim Verstoss gegen § 367 Strafgesetzbuchs, wenn er ohne polizeiliche Erlaubnis in Ansehung wilder Tiere (als solche gilt ja die Biene nach dem Gesetz) die erforderlichen Vorsichtsmassregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterlässt oder nach § 366^5 Strafgesetzbuchs. Auch kann der Imker nach dem Nahrungsmittelgesetz [60]) zur Verantwortung gezogen werden.

Nach § 10 wird mit Gefängnis resp. Geldstrafe bestraft:

1) »wer zum Zwecke der Täuschung im Handel

---

59) Träger, Gutachten, Seite 157.

60) cf. Zimmermann a. a. O. S. 25 und 26.

und Verkehr Nahrungs- und Genussmittel nachmacht oder verfälscht,«

2) »wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche nachgemacht oder verfälscht, und unter Verschweigung dieses Umstandes, verkauft, oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.« Es ist allgemein üblich, dass die Bienen mit Honigsurrogaten, wie Zuckerwasser etc. gefüttert werden. Soweit diese Fütterung nur zur Erhaltung der Bienenvölker geschieht, ist sie durchaus erlaubt.

Geschieht sie aber nur aus dem Zweck, um grössere Quantitäten Honig zu erzeugen, so verstösst sie m. E. gegen Ziffer 1 § 10. Denn der so gewonnene Honig ist kein reiner Naturhonig mehr, sondern eine minderwertige Nachahmung, die zum Zweeke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen ist. Wenn der Imker solchen Honig noch unter falscher Bezeichnung verkauft, so macht er sich auch nach Ziffer 2 § 10 strafbar. Es könnte hier Idealkonkurrenz mit § 263 Strafgesetzbuchs in Frage kommen [61]).

§ 8.

Die Bedeutung des § 254 in Verbindung mit § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Gemildert wird die strenge Ersatzpflicht des Bienenzüchters eventuell durch § 254 Bürgerlichen Gesetzbuchs. Macht der Bienenhalter mit Erfolg ein Verschulden des Verletzten oder bei einem Sachscha-

61) Merkwürdigerweise ist das Reichsgericht zu einer gegenteiligen Ansicht gekommen, ein Urteil, das von Imkerkreisen geradezu als Todesstoss der deutschen Bienenzucht bezeichnet ist. cf. Bienenzeitung 12. Jahrg. S. 140. 1908.

den des Besitzers der Sache geltend, so wird nach § 254 der Umfang der Ersatzpflicht des Bienenhalters hierdurch beschränkt bezw. ganz aufgehoben. Die Anwendung des § 254 gegenüber 833 ist vom Reichsgericht [1]) für zulässig erklärt. Das Reichsgericht [2]) sagt »die Vorschrift des § 254 Bürgerlichen Gesetzbuchs ist an und für sich für alle Fälle einer Schadensersatzverpflichtung, mag diese aus Verträgen, oder aus unerlaubten Handlungen entstanden sein, bestimmt, wie sich aus ihrer Stellung im allgemeinen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse ergibt.«

Dies ist aber nicht ohne weiteres ersichtlich, da der § 833 nur von einem Verursachen durch ein Tier spricht und nicht ein Verschulden des Tierhalters voraussetzt, der § 254 aber ein Verschulden des Verletzten verlangt. Der § 254 setzt im allgemeinen voraus einen entstandenen Schaden und die Ersatzpflicht des Schädigers. Dass die Ersatzpflicht des Schädigers nun nicht auf einem Verschulden zu beruhen braucht, sondern sich auch aus anderen rechtlichen Gründen wie beim Tierhalter aus der Gefährdungshaftung ergeben kann, zeigt der dem § 254 zu grunde liegende Entwurf I § 222 [3]), der auf Seiten des Schädigers ein Verschulden, auf Seiten des Beschädigten eine Fahrlässigkeit verlangte. Daraus, dass man das Verschulden des Schädigers strich, erhellt, dass § 254 auch bei nicht schuldhaftem Verhalten des Ersatzpflichtigen, wie § 833 anzuwenden ist. Hat bei Entstehung des

---

1) R.G.E. Band 50, 244; Band 58, 410; Band 62, 348.

2) R.G.E. Band 62, Seite 348.

3) Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Band II S. 23 ff.

Schadens ein Verschulden mitgewirkt . . ., sagt das Gesetz; was heisst nun bei Entstehung des Schadens? Schaden im Sinne des Gesetzes ist jeder verletzende Eingriff in ein Rechtsgut; in der Regel ein Vermögensschaden, nicht weniger aber eine Verletzung der leiblichen Integrität, wie der Bienenstich. Als Entstehung [4]) des Schadens wird zunächst zu bezeichnen sein der Augenblick, wo die Rechtssphäre des Verletzten eine Einbusse erleidet im Gegensatz zu dem entstandenen Schaden, dem Enderfolg, wie eine Operation, Blutvergiftung, Tod, sodann aber auch die weitere Entwicklung des Bienenstichs, bei deren Verlauf der Verletzte mitwirken kann. Das schuldhafte Mitwirken kann nun einmal in einem Tun, sodann aber auch in einem Unterlassen bestehen (nach § 254 II), wenn der Verletzte unterlassen hat den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Letzteres könnte der Imker als Exculpationsgrund anführen; jedoch auch ein Mitwirken bei Entstehung des Anfangserfolges würde ihm eine Einwendung geben. Ein schuldhaftes Tun des Verletzten läge vor, wenn er den Bienenstich durch Reizen der Bienen herbeigeführt hat. Eine Unterbrechung des adäqualen Kausalzusammenhangs wird hierdurch nicht hervorgerufen, sondern das Mitwirken bei Entstehung des Schadens bedeutet hier, dass zu dem vorhandenen Kausalzusammenhang zwischen dem Tun der Biene und dem Bienenstich eine neue Kausalreihe zwischen dem Verhalten des Beschädigten und dem Bienenstich tritt, ohne dass dadurch die erste Kausalreihe unterbrochen

---

4) Vergl. Gottschalk, das mitwirkende Verschulden des Beschädigten 1903 S. 62.

wird. Es existieren hier also zwei selbständige Kausalreihen, die den Erfolg gemeinsam herbeiführen; man spricht hier von einer »kombinierten Kausalität« [5]). Das Mitwirken des Verletzten kommt für die Zurechnung des Anfangserfolges für den Imker nicht in Betracht. Das Mitwirken des Verletzten wird erst bedeutsam für die Verpflichtung und den Umfang des zu leistenden Ersatzes, nachdem der dem Imker zuzurechnende Anfangserfolg sich als ein Schaden des Verletzten zeigt.

Wir sehen, dass für den Bienenhalter die Frage nach der Kausalität des Anfangserfolges (Biene-Stich) und der der Haftung nicht identisch sind. Es kann also trotzdem der Schaden durch eine Biene adäquat verursacht ist, eine Haftung des Bienenhalters für den Anfangserfolg ganz oder teilweise ausgeschlossen sein, wenn die tierischen Körperbewegungen auf ein schuldhaftes Mitwirken eines Menschen bei Entstehung des Schadens zurückzuführen sind. Träger [6]) sagt: »es kann heute als communis opinio bezeichnet werden, dass auch nicht etwa jeder durch das Tier adäquat verursachter Schaden ohne weiteres den Tierhalter zum Schadensersatze verpflichtet.« Tritt nun schon keine Haftung für den Bienenstich an sich ein, weil er vorwiegend von dem Verletzten verursacht ist, so kommen die weiteren Wirkungen des Bienenstiches trotz adäquater Kausalität nicht in Frage.

Nicht jedoch würde die Haftung des Bienenhalters eingeschränkt sein, wenn der Verletzte z. B. gestochen ist, während er sich auf einem fremden

5) Juristische Wochenschrift 1899, Nr. 131, Seite 169.

6) Träger, Gutachten Seite 147.

Grundstück, dessen Betreten ausdrücklich verboten war, befand (Verstoss gegen ein Verbotsgesetz § 823 II). Hierauf kann sich der Bienenzüchter nicht berufen, denn das Verschulden des Beschädigten muss sich nach § 254 auf den Schaden selbst, also auf den Bienenstich beziehen. Der Verletzte muss nach Marwitz[7]), »die Möglichkeit einer solchen Verletzung bei seinem Handeln haben voraussehen können.« Dies kann er aber nicht, wenn er ein fremdes Grundstück gegen ein Verbot betritt. Wenn dagegen auf dem betreffenden Grundstück eine Tafel mit der Aufschrift »Vorsicht! Bienen« angebracht war, so würde sich der Bienenhalter mit Recht auf § 254 stützen können, denn in dem Betreten des Grundstücks liegt zum mindesten eine Fahrlässigkeit. Betrachten wir noch folgende Möglichkeit. Nach der neuesten Iudikatur liegt eine stillschweigende Ausschliessung der Haftung des Tierhalters darin, wenn er aus Gefälligkeit eine Person mitfahren lässt und die Pferde durchgehen. Hat nun jemand sich einen Bienenstich zugezogen, während er vom Imker, der seine Bienenkörbe auf die Heide fährt, auf dem Wagen mitgenommen wird und vorher auf die Bienenkörbe aufmerksam gemacht ist, so würde auch hier die Haftung des Imkers zessieren, wenn zufällig eine Biene aus den verschlossenen Körben entweicht und den Mitgenommenen sticht oder die Pferde sticht, so dass diese durchgehen. Die angeführten Beispiele sollen zeigen, dass es durchaus nicht gleichgültig ist für die Haftung des Imkers, unter welchen Umständen sich der Verletzte den Bienenstich zugezogen hat.

---

7) Marwitz, Gutachten zum 28. Juristentag Seite 93.

Nach § 254 II beruht das schuldhafte Mitwirken des Verletzten auf einer Unterlassung, wenn der Verletzte dadurch, dass er unterlässt zu handeln, eine neue Kausalreihe zwischen seiner Unterlassung und dem Erfolg herbeiführt, die mit der vorhandenen Kausalkette einen gemeinsamen Erfolg bewirkt. Die Mitwirkung bei dem Anfangserfolg war dem Bienenstich vorangegangen; bei der schuldhaften Unterlassung des Verletzten, den Schaden zu mindern, erfolgt die Mitwirkung nach dem Eingriff in die Rechtssphäre und zwar muss der konkrete Verlauf des Bienenstiches durch die schuldhafte Unterlassung des Verletzten beeinflusst sein, wenn hierdurch der Umfang des zu ersetzenden Schadens beschränkt werden soll.

Das Mitwirken des Verletzten muss nun auf einem Verschulden beruhen; bisher haben wir dies ohne weiteres vorausgesetzt. Der Begriff des Verschuldens bedarf hier aber noch der Deutung, da es sich nicht um eine Schuld im gewöhnlichen Sinne, sondern um eigenes Verschulden handelt. Schuld im allgemeinen Rechtssinne heisst, dass jemand einem andern einen Schaden zufügt. Im § 254 bezieht sich das Verschulden nun nicht auf eine fremde Rechtssphäre, sondern auf die eigene.

Voraussetzung ist zunächst auch wie bei jeder Schuld, dass der schuldhaft Mitwirkende verantwortlich ist für den Schaden. Ist er geisteskrank oder ein Kind unter 7 Jahren (§ 827, § 828), so kann § 254 nicht eingreifen. Was sodann den Begriff des eigenen Verschuldens anlangt, so ist zu sagen, dass man über seine eigenen Rechte und Interessen nach Belieben verfügen kann, weil man bei einer Schädigung sich den Schaden selbst zufügt und daher von einer Pflicht zu handeln resp.

nicht zu handeln scheinbar keine Rede sein kann. Im Prinzip ist dies von einigen Ausnahmen abgesehen wohl richtig, und das Gesetz schreibt auch nicht direkt ein Handeln resp. Unterlassen vor; dies gilt aber nur, soweit keine fremden Interessen verletzt werden, Wenn aber fremde Interessen durch eigenes Verschulden irgendwie berührt werden, besteht dann eine Rechtspflicht zum Handeln? Man könnte die Frage verneinen mit der Begründung, weil der Verletzte das, was er selbst verschuldet hat, nicht vom Ersatzpflichtigen, wie hier von dem Imker, ersetzt verlangen kann. Jedoch muss man auch folgendes betrachten: Der sogenannte Chicomeparagraph verbietet zunächst allgemein die Ausübung eines Rechtes, die nur den Zweck hat, anderen Schaden zuzufügen. Weiter haben wir die Vorschriften über Treu und Glauben, die mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ein Handeln bezw. Unterlassen, wie es im einzelnen Fall geboten ist, vorschreibt. Das konkurierende Verschuldeu des Verletzten setzt die Ersatzpflicht des Bienenhalters voraus. Durch Eingreifen oder Nichteingreifen des Verletzten wird der angerichtete Schaden verringert oder erhöht; die Haftung des Imkers dementsprechend verkleinert oder vergrössert. Nicht nur die Interessen des Beschädigten, sondern auch die des Schädigers werden berührt. Der Bienenhalter hat ein Interesse am Handeln des Verletzten. Führt letzterer z. B. die Heilung einer Wunde so bald wie möglich herbei, so wird hierdurch die Ersatzpflicht des Imkers verringert. Er hat jedenfalls so viel Interesse, dass die schädigenden Folgen des Bienenstiches sobald wie möglich beseitigt werden; auch wenn er bei schuldhaftem Verhalten des Verletzten nicht vollständig zu

haften braucht, so hat er doch ein Verschulden des Beschädigten erst nachzuweisen, wird hierdurch in seinen sonstigen Interessen beeinträchtigt, verliert Zeit resp. auch Geld. Sobald daher irgend eine Interessenkollision eintritt, so hat der Verletzte nach Treu und Hlauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu handeln und deshalb besteht m. E. eine Rechtspflicht zum Handeln[8]).

Das eigene Verschulden kann nun ebenfalls wie anderes Verschulden vorsätzlich und fahrlässig sein. In den meisten Fällen wird nur Fahrlässigkeit vorliegen und inwieweit diese den Schaden mitverursacht hat, ist vom Richter bei der Schadensverteilung zu berücksichtigen.

Hiermit kommen wir zur Hauptfrage des § 254, nämlich der der Verteilung des Schadens. Wir haben zu prüfen, wann ein an sich begründeter Schadensersatzanspruch in seinem Umfange beschränkt resp. ganz hinfällig wird durch das schuldhafte Verhalten des Verletzten. Im allgemeinen spricht man im Obligationenrecht, wenn es sich um beiderseitiges Verschulden handelt, von einer Kulpakompensation, indem das Verschulden der einen Partei durch das der anderen aufgewogen wird. Hier trifft aber der Ausdruck nicht zu, da es sich im § 833 uur um ein Verursachen handelt. Weyl[9]) spricht daher mit Recht hier vor der Abwägung vorwiegender Verursachung; ferner wird das Verhalten der einen Partei, darch das Verhalten der anderen Partei hinsichtlich des zu ersetzenden Schadens nicht aufgewogen, sondern abgewogen[10]), auf welcher Seite die grössere Einwirkung auf dem Umfang des Schadens

8) Gottschalk, Seite 69 ff.

9) Weyl. Verschuldensbegriffe S. 600 ff.

10) Gottschalk„ S. 55 ff.

liegt. Das Hauptgewicht ist darauf zu legen, welche Partei den Schaden vorwiegend verursacht hat. Die Protokolle[11]) sagen, »als das für die Abgrenzung der Ersatzpflicht vorzugsweise massgebende Moment, wird nicht die Schwere beiderseitigen Verschuldens, sondern das Kausalitätsverhältnis bezeichnet«. Der Richter hat unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls abzuwägen, inwieweit ein mitwirkendes Verschulden Ursache eines Schadens gewesen ist, und inwieweit die Ersatzpflicht des Schädigers eingeschränkt resp. ganz aufgehoben wird oder ob durch das Verschulden des Verletzten, weil es ganz geringfügig ist, überhaupt eine Schadensverteilung eintritt?

Nach § 254 II findet nun § 278 entsprechende Anwendung. Hier heisst es: »Der Schuldner hat ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Eine Verbindlichkeit kann nun nach § 254 entstehen aus Vertrag und unerlaubter Handlung, die dem Schädiger zuzurechnen ist. Es besteht eine Verbindlichkeit nach § 254 II bei vertraglichen und ausservertraglichen Verhältnissen.

Denn das Reichsgericht[12]) führt mit Recht aus, dass bei einem durch eine unerlaubte Handlung angerichteten Schaden sich »gewisse Diligenspflichten ergeben nach den Grundsätzen über Treu und Glauben gegenüber der anderen Partei.« Die Verbindlichkeit des Verletzten, den durch einen Bienenstich verursachten Schaden zu mindern, ist als eine Verbindlichkeit im Sinne des § 278 anzusehen. Der § 278

11) Protokolle II, S. 602; vergleiche auch R.G.E. Bd. 51 S. 277.
12) R.G.E. Bd. 62, 348/349.

findet demnach auch dann entsprechende Anwendung, wenn die Verbindlichkeit auf einem ausserkontraktlichen Verhältnisse beruht. Das Reichsgericht[13]) sagt weiter: »Insoweit es sich um die Minderung des schon entstandenen Schadens handelt, stellen die Diligenspflichten nach § 254 II Bürgerlichen Gesetzbuchs sich als Verpflichtungen gegenüber der Person des Schädigers im Sinne des § 278 dar, die dessen entsprechende Anwendung auch ausserhalb des Gebietes der rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeit gestatten und rechtfertigen.« Aus § 278 ergibt sich, dass so weit der Verletzte selbst haftet bei der Erfüllung einer Verbindlichkeit, so weit haftet er auch für die benutzten Hilfspersonen. Worin besteht nun die Erfüllung der Verbindlichkeit? Zweifellos darin, dass man einen Bienenschaden in der Tat mindert und hierbei alles anwendet, was die im Verkehr nötige Sorgfalt gebietet, z. B. bei einem Personen- oder Sachschaden durch Bienen sogleich zum Arzt oder Tierarzt geht. Hierin liegt aber noch keine völlige Erfüllung der Verbindlichkeit. Er hat auch aufzukommen für das Verschulden, das dem Arzt resp. Tierarzt bei der Heilung der Bienenschäden zur Last fällt, denn der Arzt ist Hilfsperson, deren sich der Verletzte bedient[14]), wenn es auch unserem Rechtsgefühl wenig entspricht, dass man aufkommen soll für die Fehler eines staatlich approbierten Arztes.

Staudinger[14]) sagt, »der Verletzte muss das Verschulden des von ihm zugezogenen Arztes vertreten,

13) R.G.E. Bd. 62, 348/349.

14) Anders Gottschalk, S. 121—123.

15) Staudinger, Kommentar, 2. Aufl. 1901 zu § 254.

der die zur Heilung erforderlichen Mittel verabsäumt hat«.

Ferner sagt mit Recht ein Urteil des Kieler Oberlandesgerichts[16]) »was den Einwand der falschen ärztlichen Behandlung betrifft, so würde der Kläger für das Versehen seines behandelnden Arztes haften, denn nach § 254 II findet die Vorschrift des § 278 entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für Aussprüche auf grund ausservertraglichen Verschuldens und muss daher auch im Fall § 833 gelten.«

§ 9.

Der Imker und das Nachbarrecht.

Wir haben gesehen, (vgl. Seite: 27ff.), dass im gemeinen Recht übermässiges Eindringen von Bienen auf ein Nachbargrundstück als ungebührliche Immission betrachtet wurde, gegen die der Nachbar durch die actio negatoria geschützt war. Denselben Schutz hat der Nachbar m. E. nach Bürgerlichem Gesetzbuch. Nach § 906 kann sich der Eigentümer die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Russ, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und »ähnlichen« von einem andern Grundstück ausgehenden »Einwirkungen« verbieten, wenn er dadurch erheblich beeinträchtigt wird. Unter ähnlichen Einwirkungen sind auch die Belästigungen durch Bienen zu fassen. Neumann[1]) lehnt ausdrücklich ab, dass Immissionen von Bienen unter den § 906 fallen, da Bienen nicht zu den Innponderabilien gehören. Nach Ansicht Neumanns kann der Grundeigentümer die Fernhaltung der Bienen

16) Schleswlg-Holsteinische Anzeigen 1905, S. 99.

1) zu § 906.

schlechthin nach § 1004 verbieten. Es zwingt aber durchaus kein Grund, den Begriff von Immissionen auf unwägbare Stoffe zu beschränken, da die im Gesetz erwähnten Immissionen als besonders oft vorkommende Fälle nur beispielsweise angeführt sind, gerade wie schon die Praxis des gemeinen Rechts wegen der Identität der ausschlaggebenden Gesichtspunkte diesen Standpunkt eingenommen hat.

Böger[2]) widerspricht der Anwendung des § 906 aus zweierlei Gründen, einmal seien Bienen keine Innponderabilien und sodann beruhe das Recht des Befliegenlassens der Nachbargrundstücke durch Bienen auf Reichsgewohnheitsrecht. Der Grundeigentümer brauche zwar »kraft seines Eigentums an sich fremde Gegenstände auf seinem Grundstück nicht zu dulden; er könne aber aus einem andern Grunde hierzu verpflichtet sein einerlei, ob er einen Schaden dadurch erlitte oder nicht«. Dieser andere Grund sei ein Reichsgewohnheitsrecht, das sich gebildet habe, »weil infolge einer gleichförmigen Übung aus unvordenklicher Zeit niemand den Bienen den freien Ausflug vermehrt habe. Jeder habe die Überzeugung gewonnen, dsss mit dem Bienenhalten das Recht dieselben auf freiem Boden weiden zu lassen verknüpft sei, und so sei die gewohnheitsmässige Übung zum vollwirksamen Rechtssatze geworden. Reichsgesetze ergo auch Reichsgewohnheitsrechte seien aber nach Art. 32 E.G. z. B.G.B. in Kraft geblieben«.

Dass das Bürgerliche Gesetzbuch das gemeindeutsche Reichsgewohnheitsrecht als ihm gleichstehend anerkennt, ist richtig. Als Reichsgewohnheits-

2) In der Bienenzeitung für Schleswig-Holstein S. 41/42, Jahrgang 12.

recht kann aber nur das Befliegenlassen der Nachbargrundstücke im allgemeinen bezeichnet werden; nicht aber das übermässige Eindringen der Bienen in grosser Menge. Die gemeinrechtliche Praxis hat letzteres, wie erwähnt, auf Grund der römischen Digestenstelle l. 8 § 5 und 6 Dig. 8, 5 als ungebührliche Immission bezeichnet. Das von Böger zur Begründung der Ablehnung des § 906 vertretene Reichsgewohnheitsrecht hätte sich also contra legem gebildet. Wenn nun schon die derogative Kraft des Gewohnheitsrechts an sich streitig ist, so scheint mir die Bildung eines solchen Gewohnheitsrechts im vorliegenden Fall als der Natur der Sache und der Rechtsüberzeugung des Volkes durchaus zuwider laufend und trägt m. E. den Charakter einer künstlichen Konstruktion, und ist zur Derogation eines Gesetzes nicht geeignet.

Die Motive [3]) führen ausdrücklich die Bienen als weiteres Beispiel für die Immissionen an und heben hervor, dass eine weitere Entwicklung des leitenden Gedankens des § 906 der Praxis überlassen bleiben sollte. Darum geht man durchaus nicht über den Rahmen des Gesetzes hinaus, wenn man das übermässige Eindringen von Bienen als »eine ähnliche Einwirkung«, wie das Gesetz sagt, bezeichnet, besonders da, wie Pritzl [4]) ausführt, »man es auch hier mit Körpern zu tun hat, die von verhältnismässig geringem Volumen sind und deren Abhaltung von den Nachbargrundstücken zwar nicht ganz möglich, aber doch nach der Beschaffenheit der Tiere, denen eine rationelle Wirtschaft den freien Ausflug lassen muss,

3) Bd. III S. 265.

4) Die Rechtsverhältnisse an Bienen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch S. 13.

tunlich ist.« Voraussetzung aber dieser sogenannten negatorischen Eigentumsklage wegen Immissionen ist aber stets, dass es sich um eine wesentliche Beeinträchtigung durch Bienen handeln muss. Nicht schon ist dem Bienenhalter ein blosses Befliegenlassen der Nachbargrundstücke durch Bienen — darin hat Böger Recht — verwehrt.

Hier stände schon der Chikaneparagraph dem Imker zur Seite, nach dem niemand von einem ihm zustehenden Recht zu dem Zweck Gebrauch machen darf, um einem andern Schaden zuzufügen oder diesen zu ärgern.

Des weiteren wird der Bienenhalter hinsichtlich der Anlage eines Bienenstandes beschränkt durch § 907 Bürgerlichen Gesetzbuchs, welcher bestimmt, dass »der Eigentümer eines Grundstücks verlangen kann, dass auf dem Nachbargrundstück nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, dass ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat.

Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmassregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt.«

Strauss[5]) sagt hierzu: »Der Bienenzüchter ist berechtigt auf Grund des § 903 Anlagen auf seinem Grundstück zu errichten. Dem Nachbarn steht nicht das Recht zu auf Grund von § 907 und 1004 die Ent-

5) Deutsche Juristenzeitung 8. Jahrgang Nr. 15. S. 367, 1903.

fernung der Bienenstöcke zu verlangen; in dem Hinüberfliegen der Bienen auf das Nachbargrundstück und ihrer hier entfalteten Tätigkeit, ist eine von der Anlage als solche ausgehende Immission nicht zu finden.« Strauss bestreitet also sowohl die Anwendung von § 906 wie § 907 für Bienen; m. E. mit Unrecht. Unter Anlagen im Sinne der Gesetze sind auch zu rechnen Werke, aus denen auch feste Körper, und hierzu gehören Bienen, entsandt werden, also auch Bienenstände [6]). Der § 906 setzt voraus, dass eine unzulässige Einwirkung bereits stattgefunden hat; desgleichen nach § 907, wenn den landesgesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Anlage der Bienenstände Genüge geleistet ist.

Im übrigen will § 907 für die Zukunft vorbeugen, um den Nachbarn wie auch sonst in der Nähe der Bienenanlage ansässige Grundstückseigentümer vor drohenden Eingriffen zu schützsn. Das Gesetz setzt aber voraus, dass mit Sicherheit vorauszusehen ist, dass eine unzulängliche Einwirkung stattfinden wird. Dieses Erfordernis ist m. E. erfüllt, wenn eine Anlage von einem ungewöhnlich grossen Bienenstande, insonderheit nahe an der Grenze, eingerichtet wird, wo man mit positiver Sicherheit damit rechnen kann, wiederholt von den Bienen belästigt und gestochen zu werden.

Die blosse Besorgnis oder die einmalige Verletzung würde nicht genügen. Dem richterlichen Ermessen bleibt es überlassen, wenn er eine solche Anlage als unzulässig ansehen will, wobei die städtischen

---

6) Böger in der Bienenzeitung für Schleswig-Holstein, 12. Jahrgang S. 42.

und ländlichen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung finden müssen.

Andererseits wäre der Grundstückseigentümer aus § 823 zu belangen, wenn er z. B. bienenschädliche Gewächse in der Absicht anpflanzt, um die benachbarten Bienen zu vernichten. Ein solches Verfahren würde dem § 826, als Verstoss gegen die guten Sitten, zuwiderlaufen; nicht verboten ist jedoch Selbstverteidigung gegen die einzelnen Bienen [7]).

§ 10.

Eingebrachte Gesetzentwürfe betreffend das Bienenrecht und der Einfluss der Tierhalternovelle von 1908 auf den Bienenhalter.

Abgesehen davon, dass der Bienenhalter bei Verschulden ipso iure haftet, er auch durch die Bestimmungen des Nachbarrechts beschränkt werden kann, er weiter den vielen örtlichen Polizeiverordnungen und Landesgesetzen unterworfen ist, beruht die Hauptgrundlage seiner Haftung bei blosser Verursachung eines Schadens durch Bienen auf § 833 Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diese Bestimmung, die nur bei Verschulden des Verletzten aus § 254 gemildert wird, trifft in ihrer weiteren Fassung und eventuell folgenschweren Interpretation den Bienenhalter in ihrer ganzen Härte. Allerdings könnte man einwenden, dass die Beweisführung, dass eine Biene, welche einen Schaden angerichtet hat, zu einem bestimmten Stock gehört, dessen Eigentümer man haft-

7) Deutsche Juristenzeitung 9. Jahrgang Nr. 14. S. 688—689, 1904.

bar machen will, teilweise unmöglich oder jedenfalls mit ganz besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist; jedoch gelingt es vermittelst eines komplizierten Indizienbeweises den Bienenhalter festzustelldn, so findet der § 833 in vollem Umfange auf ihn Anwendung und hat schon manchem Imker, die bekanntlich in den weniger vermögenden Bevölkerungsschichten zu suchen sind, den Ruin gebracht. Man denke nur an die Fälle, dass ein Mensch oder wertvolles Vieh durch Bienenstiche getötet werden und der Bienenhalter sollte die Familie des Getöteten ernähren oder eine hohe Entschädigungssumme aufbringen. Wenn eine derartige Haftung für andere Tiere, wie Pferde und Kühe, sich eventuell rechtfertigen lässt, weil man einen Schaden durch dieselben bei nötiger Beaufsichtigung in den meisen Fällen verhüten kann, so muss man doch beim Halten von Bienen berücksichtigen, dass der Imker in der Regel bei einem angerichteten Bienenschaden nicht nur schuldlos, sondern überhaupt nicht im stande ist, einen Schaden durch Bienen zu verhüten, weil diese in ihrem schadenbringenden Tun dem Menschen nicht untergeordnet werden können; ferner auch Bienenschäden nicht so häufig sind, wie Schäden durch andere Tiere.

In Imkerkreisen ist daher schon seit langer Zeit auf Erlangung eines Sondergesetzes für die Bienen hingestrebt. Schon [1]) im Jahre 1868 ist von der Wanderversammlung der deutschen und österreichischen Bienenwirte der »Entwurf eines Gesetzes, den Schutz der Bienenzucht und die einschlagenden Rechtsverhältnisse betreffend« den deutschen Regierungen

1) bei Bälz S. 95.

unterbreitet. Dieser Entwurf wurde aber abgelehnt; er enthielt grossenteils polizeirechtliche Bestimmungen. Im Jahre 1881 wurde vom Amtsgerichtsrat Letocha ein neuer Entwurf eingebracht, »ein Gesetz betreffend das Recht zum Halten der Bienen«, dem bald ein ähnlicher »Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Bienenzucht« von Vogel zu Lehmannshöfel folgte. Beide Entwürfe wurden nirgends Gesetz, wohl in der Erwägung, dass das Bürgerliche Gesetzbuch das Bienenrecht hinreichend regeln würde.

Im Letochaschen Entwurf, der die gesamten Rechtsverhältnisse an Bienen regelt und für den Bienenhalter ein Reichsrecht schaffen wollte, das einen sichern Rechtszustand schuf, war bereits im § 13 eine beschränkte Ersatzpflicht des Imkers vorgesehen. Hier heisst es: »Den durch Bienen angerichteten Schaden ist der Eigentümer der Bienen nur dann zu ersetzen verpflichtet, wenn er die Vorschriften über den Standort verletzt oder während des Schwärmens und Einfangens oder beim Transportieren die notwendigen Sicherheitsmassregeln vernachlässigt.«

Kolligs[2]) wünschte seiner Zeit diese Vorschrift als Zusatz des § 734 des ersten Entwurfes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, welcher denjenigen zum Schadensersatz verpflichtete, welcher unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters diejenigen Vorsichtsmassregeln zu treffen vernachlässigt hat, welche erforderlich sind, um das Tier an der Zufügung von Beschädigungen zu hindern.«

2) Archiv für civilistische Praxis Bd. 74 S. 442, cfr. auch Bälz S. 117.

Kolligs führt aus: »Ohne diesen Zusatz (§ 13) würde der Bienenzüchter in steter Besorgnis leben, für etwaige Belästigungen und Beschädigungen durch seine Bienen zur Verantwortung gezogen zu werden, da es Vorsichtsmassregeln, welche das Stechen derselben verhindern können, nicht gibt. Ein solcher Zustand würde zum allmählichen Ruin der Bienenzucht führen.«

Dieser von Kolligs gewünschte Zusatz (§ 13) ist später gestrichen, wohl aus dem Grunde, weil die Fassung zu allgemein ist; es müsste jedenfalls noch besonders landesgesetzlich festgelegt werden, wann die Vorschriften über Standort und die notwendigen Sicherheitsmassregeln beim Einfangen etc. verletzt sind. Andererseits hoffte man damals, dass neben dem Letochaschen Sondergesetz spezielle allgemeine Grundsätze für die Haftung des Bienenhalters im Bürgerlichen Gesetzbuch fixiert würden. Doch auch dieses blieb aus.

Der § 833 in der Fassung[3]), wie er im dritten Entwurf dem Reichstage zuging, hatte ausser seinem jetzigen Bestand die weitere Bestimmung »die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verurscht wird und derjenige, welcher das Tier hält, bei dessen Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder, wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde«. Diesen Zusatz, der jedoch keine Billigung fand, wünschte man auch auf Bienen ausgedehnt. Für die Bienen begründete man die Ablehnung wie folgt: »Die Bienenzucht bedürfe, wie die bisherige Erfahrung zeige, keines so

3) Lemke S. 49.

weit gehenden Schutzes für ihre Existenz. Auch nach französischer und italienischer Gesetzgebung müsse der Bienenzüchter für allen durch seine Bienen angerichteten Schaden haften und es habe sich nicht herausgestellt, dass Bienenzüchter diese Last nicht zu tragen vermögen«[4]).

Diese Motivierung ist völlig haltlos; sie ist nicht nur nicht überzeugend, sondern spricht für das Gegenteil. Als eine Last geradezu wird die uneingeschränkte Haftung des Bienenzüchters bezeichnet, sie wird ihm aber auferlegt, weil er eben »bezahlen« kann! Man möchte beinahe glauben, die Protokolle wollten nur eine Steuerpflicht des Imkers rechtfertigen, nicht aber die Ablehnung einer Gesetzesbestimmung motivieren. Ein Gesetz aber soll billig und gerecht sein; diese Erfordernisse sind aber nicht vorhanden, wenn der Gesetzgeber selbst zugibt, sie seien für eine Bevölkerungschicht eine Last; und dies ist um so mehr der Fall, weil gerade die Bienenzüchter, die im Durchschnitt den wirtschaftlich weniger gut gestellten Kreisen angehören, die Last »nicht« zu tragen vermögen, und die bisherige Erfahruug zeigt nicht, dass die Bienenzucht keines weitgehenden Schutzes bedürfe, vielmehr, dass sie unendlich schutzbedürftig ist, was auch schon daraus hervorgeht, dass Anträge über Anträge gestellt werden, die Ersatzpflicht des Imkers zu lindern.

Die völlig objektive Haftung für Tiere im Anschluss an Art. 1385 Code civil, die 1900 im § 833 Gesetz wurde, hat aber doch dem Ansturm der wirtschaftlichen Bedürfnisse nicht stand halten können. Seit seinem Bestehen, wie schon vorher, ist der § ange-

4) Protokolle II 647/648.

feindet und Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen, Man fühlte sich durch ihn bedroht und besonders in landwirtschaftlichen Kreisen strebte man nach einer Umgestaltung. Man suchte sich durch Haftpflichtsversicherungen vor der aus § 833 entspringenden Schadensersatzpflicht zu schützen; auch die Imker haben notgedrungen von diesem Schutzmittel Gebrauch machen müssen. Eine derartige Einrichtung ist zwar mit Freuden zu begrüssen, aber nicht geeignet den § 833 in seiner ganzen Tragweite als gerechtfertigt hinzustellen.

Der letzte Juristentag (Kiel 1907) stellte sich allerdings erneut auf den Standpunkt, nicht an dem Bau des § 833 zu rütteln, jedoch die Regierung trug den Wünschen besonders der ländlichen Bevölkerung Rechnung und am 7 Mai 1908 ist dem Antrag, der für eine beschränkte Ersatzpflicht für Haustiere plädiert im Reichstage Folge gegeben. In dritter Lesung wurde debattenlos die Abänderung des § 833 beschlossen.

Der angenommene Abänderungsvorschlag stimmt im Prinzip mit dem bereits oben erwähnten Zusatz des § 833 im dritten Entwurf überein. Es heisst jetzt: »Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu diesem bestimmt ist, und entweder der Tierhalter, bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr nötige Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre«.

Bei Beratung dieses Zusatzes zum § 833 kam am 11. Januar 1908 im Reichstage auch der Imker zum Wort.

Zum Abänderungsvorschlag war eine Petition vom deutschen Zentralverein eingereicht mit der Bitte,

die Bienen zu Haustieren zu rechnen und in den § 833 einzuschliessen.

Diese Bitte ist aber abgelehnt. Der Vorschlag, die Bienen zu Haustieren zu rechnen, ist zwar ein unserm Rechtsgefühl billiges Verlangen, da der § 833 gerade für den Bienenhalter ungewöhnlich drückend ist, seine ganze Existenz durch ihn in Frage gestellt werden kann und der Fortentwicklung der für das Wirtschaftsleben ungemein wichtigen Bienenzucht hinderlich ist. Allein die Bienen zu den Haustieren zu rechnen, lässt sich nicht schlechthin mit dem bestehenden Gesetz vereinbaren, ohne weitere Änderungen der aufgestellten Rechtssätze vorzunehmen, da die Bienen nach dem Gesetze, wie erwähnt, als gefangene wilde Tiere angesehen werden (§ 960 II und § 961). Von den Imkern wird es zwar lebhaft bestritten, dass die Bienen wilde Tiere sind. Sie folgern dies daraus, dass die Bienen, wenn man sie nicht reizt, ungefährlich sind. Aus der Ungefährlichkeit der Bienen kann man aber noch nicht ihre Zugehörigkeit zu den Haustieren folgern. Zum Begriff der Haustiere ist unbedingt notwendig, dass man sie dem menschlichen Willen durchaus unterordnen kann. Dies ist aber bei den Bienen nicht der Fall. Man kann daher die Bienen nicht ohne weiteres den Haustieren gleichstellen:

Für den Bienenhalter bleibt also nach wie vor die alte Fassung des § 833 in seinem ganzen Umfange bestehen; denn die Bienen sind eben gefangene wilde Tiere.

VI. Schlusswort.

§ 11.

Die Abänderung des 833

ist von den landwirtschaftlichen Kreisen mit Jubel begrüsst worden. Allen Besitzern ist die heiss ersehnte Erleichterung in der Haftung für ihre Tiere geworden. Nur die Hoffnungen der Imker haben sich nicht erfüllt. Für sie gilt es, den Kampf weiter zu führen.

M. E. könnte man der Schwierigkeit, die sich bei Zurechnung der Biene zu den Haustieren ergibt, dadurch aus dem Wege gehen — wodurch zugleich die Haftung der Imker herabgemindert würde —, dass man dem § 833 den weiteren Zusatz macht, wie auch vorgeschlagen ist:

»Die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich des Nichteintretens der Ersatzpflicht gelten auch von den Bienen.« Aus dieser Gleichstellung der Ersatzpflicht des Tierhalters von Haustieren und des von Bienen würde nun keineswegs die Schlussfolgerung zu ziehen berechtigt sein, dass die Bienen folglich doch zu den Haustieren zu rechnen seien. Dieser Zusatz würde vielmehr eine Ausnahme, eine besondere Hervorhebung der Schadensersatzpflicht des Imkers sein, die aus der besonderen Natur der Bienen und aus den Erfordernissen des Wirtschaftslebens heraus entspringt: Eine derartige Regelung ist für den Imker nicht nur wünschenswert, sondern durchaus unentbehrlich. Es ist m. E. unbillig, dass der Halter von Haustieren, die weit mehr schaden können als Bienen, einen Exculpationsgrund haben, der Bienenhalter aber nicht,

und er weiter haften soll für seine Bienen in gleicher Weise wie der Menageriebesitzer für seine Löwen. Die Annahme einer derartigen Bestimmung würde den berechtigten Wünschen der Imker nicht nur entsprechen, sondern auch ein Sondergesetz betreffend das Recht zum Bienenhalten und die Fixierung positiver Vorschriften in den Landesgesetzen, wann den Bienenzüchter ein Verschulden trifft, völlig überflüssig machen. Der Befürchtung und Unsicherheit, wann der Imker bei der Beaufsichtigung die im Verkehr nötige Sorgfalt ausser Acht gelassen habe, kann in Verbindung mit §§ 366, 5 und § 367 StGB. mit je nach Bedürfnis zu erlassenen örtlichen Polizeiverordnungen vorgebeugt werden. Die Verwirklichung eines sozialpolitischen Gedankens würde geradezu in einer derartigen Gestaltung des § 833 liegen, indem den Imkerkreisen, als wirtschaftlich Schwächeren, ein notwendiger Rechtsschutz zu teil wird.